

**Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co.
Kraftwerkspark I KG**

- im Folgenden „Kraftwerkspark I“ oder „Gesellschaft“ genannt -

Verkaufsprospekt

**für insgesamt bis zu 10.000.000,- €
auf den Inhaber lautende Genussrechte**

wahlweise in Form von

Genussrechten mit einer Laufzeit von 10 Jahren
(Tranche A)

oder

Genussrechten mit einer Laufzeit von 20 bis 25 Jahren
(Tranche B)

jeweils mit Ausschüttungsberechtigung ab 1. Januar 2012

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis	2
II	Hinweis	4
III	Zusammenfassung	5
III.1	Hinweis	5
III.2	Gegenstand des Prospekts	5
III.3	Gesellschaft	5
IV	Risiken	6
IV.1	Allgemeines	6
IV.2	Die Genussrechtsmission	6
IV.2.1	Platzierung der Genussrechte	6
IV.2.2	Handelbarkeit der Anteile, mangelnde Fungibilität	6
IV.2.3	Mitspracherechte	6
IV.2.4	Ausschüttung	6
IV.2.5	Rückzahlung	7
IV.2.6	Verwendung des Emissionserlöses	7
IV.2.7	Rendite	7
IV.3	Gesellschaft	8
IV.3.1	Insolvenz der Komplementärin	8
IV.3.2	Management	8
IV.3.3	Insolvenz von Vertragspartnern	8
IV.4	Rentabilität	8
IV.4.1	Vergütung nach dem EEG	8
IV.4.2	Fremdkapital / Darlehenszinsen	9
IV.4.3	Guthabenzinsen	9
IV.4.4	Geldentwertung	9
IV.4.5	Versicherungsschutz	9
IV.5	Risiken der Photovoltaikanlagen	10
IV.5.1	Globalstrahlungsdaten und Ertragsprognose	10
IV.5.2	Degradation	10
IV.5.3	Schäden durch äußere Einflüsse	10
IV.5.4	Reparaturen	10
IV.5.5	Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)	10
IV.5.6	Fertigstellung und Inbetriebnahme	10
IV.5.7	Probleme mit Komponenten	11
IV.5.8	Gestattungsverträge	11
IV.5.9	Klimaveränderungen	11
IV.6	Risiken des Wasserkraftwerks	11
IV.6.1	Technologie	11
IV.6.2	Umweltrisiken	11
IV.7	Risiken der Windanlagen	12
IV.7.1	Windverhältnisse	12
IV.7.2	Wirkungsgrad der Windanlage	12
IV.7.3	Wetterrisiken	12
IV.7.4	Herstellergarantie	12
IV.7.5	Partnerkonzept	12
IV.7.6	Netzüberlastung	13
IV.7.7	Nutzungsdauer der Anlagen	13

IV.7.8	Reparaturen /Wartung	13
IV.8	Risiken der Biogasanlage	13
IV.8.1	Einsatzstoffe	13
IV.8.2	Gaserträge	13
IV.8.3	Technischer Betrieb	13
IV.8.4	Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)	14
IV.8.5	Fertigstellung und Inbetriebnahme	14
IV.9	Steuerliche Risiken	14
IV.10	Abschließende Hinweise	14
V	Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	15
V.1	Einkommensteuer	15
V.1.1	Besteuerung der Ausschüttungen auf Genussrechte im Privatvermögen des Anlegers	15
V.1.2	Veräußerung der Genussrechte	16
V.2	Erbschaft- und Schenkungsteuer	16
V.3	Umsatzsteuer	16
VI	Angaben über die Genussrechte	17
VI.1	Gegenstand des Prospekts	17
VI.2	Informationen über die angebotenen Genussrechte	17
VI.2.1	Beschreibung der Genussrechte	17
VI.2.2	Verbriefung	18
VI.2.3	Rechtsgrundlage der Begebung	18
VI.2.4	Nachrangigkeit	18
VI.2.5	Rendite	18
VI.2.6	Übertragbarkeit und Handelbarkeit	18
VI.3	Bedingungen und Konditionen	18
VI.3.1	Gesamtsumme des Angebots	18
VI.3.2	Frist des Angebots	18
VI.3.3	Zahlstellen	19
VI.3.4	Abwicklung des Angebots	19
VI.3.5	Erwerbspreis	19
VI.3.6	Weitere Kosten und Leistungen	19
VI.4	Genussrechtsbedingungen	20
VI.4.1	Genussrechtsbedingungen der Genussrechte Tranche A (10 Jahre Laufzeit)	20
VI.4.2	Genussrechtsbedingungen der Genussrechte Tranche B (20 bis 25 Jahre Laufzeit)	22
VII	Angaben über den Emittenten	25
VII.1	Gesellschaft	25
VII.1.1	Gründungsgesellschafter	25
VII.1.2	Unternehmensgegenstand und Geschäftszweck	25
VII.1.3	Wichtigste Tätigkeitsbereiche	25
VII.1.4	Patente und Lizenzen	26
VII.1.5	Gerichts- und Schiedsverfahren	26
VII.1.6	Abweichungen von gesetzlichen Regelungen	26
VII.2	Komplementär	26
VII.3	Kommanditist	26
VII.4	Unternehmensstruktur	27
VII.5	Management	27
VII.5.1	Geschäftsführung	27
VII.6	Weitere Angaben	28
VII.7	Der Gesellschaftsvertrag der	

	Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG	29
VIII	Angaben über die Anlageobjekte und -ziele	31
	VIII.1.1 Allgemeine Angaben	31
	VIII.1.2 energy park - Delitzsch PV Dach GmbH & Co. KG.....	32
	VIII.1.3 energy park - Deltitzsch PV II GmbH & Co. KG	33
	VIII.1.4 Green City Energy Service GmbH & Co Solarpark 2011 KG.....	34
	VIII.1.5 Biogas Thiendorf GmbH & Co. KG.....	35
	VIII.1.6 Praterkraftwerk GmbH.....	36
	VIII.1.7 Flemma Öko Energie GmbH & Co. KG	37
	VIII.2 Finanzierung	37
	VIII.3 Investitions- und Finanzierungsplan	38
IX	Eröffnungsbilanz und Planzahlen.....	38
	IX.1 Eröffnungsbilanz der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG zum 4. Februar 2011	38
	IX.2 Planbilanz 2011 – 2013 (in Euro) – Prognosezahlen der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG.....	39
	IX.3 Plan-GuV 2011 – 2013 (in Euro) – Prognosezahlen der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG.....	40
	IX.4 Planzahlen (Prognose) 2011 – 2014 (in Euro) der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG	40
	IX.5 Cash-Flow-Planung 2011– 2013 (in Euro) – Prognosezahlen der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG	41
	IX.6 Wirtschaftlichkeitsberechnung 2011 – 2031 (in Euro) – Prognosezahlen	42
	IX.7 Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge	44
	Erläuterungen zu den Annahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG (Prognose).....	44
X	Verantwortlichkeit.....	46

II Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

III Zusammenfassung

III.1 Hinweis

Die in dieser Zusammenfassung gemachten Angaben sind nur als Einführung zu diesem Verkaufsprospekt zu verstehen.

Jeder Anleger sollte vor einer Entscheidung über eine Zeichnung der angebotenen Genussrechte diesen Prospekt als Ganzes prüfen und seiner Anlageentscheidung zu Grunde legen.

III.2 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind bis zu 10.000.000,- € Genussrechte der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „Kraftwerkspark I“ genannt), wahlweise in Form von Genussrechten mit einer Laufzeit von 10 Jahren (Tranche A) oder Genussrechten mit einer Laufzeit von 20 bis 25 Jahren (Tranche B), wobei insgesamt nicht mehr als 10.000.000,- € Genussrechte emittiert werden. Beide Tranchen sind jeweils mit Ausschüttungsbechtigung ab 1. Januar 2012 ausgestattet. Die in diesem Prospekt angebotenen Genussrechte sollen die Finanzierung von Beteiligungen an Alternativen Energieprojekten gewährleisten.

Jeder Anleger sollte sich vor Zeichnung der Genussrechte ein eigenständiges Urteil bilden und seine Entscheidung bei Bedarf mit einem Berater seines Vertrauens besprechen.

III.3 Gesellschaft

Die Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG wurde am 4. Februar 2011 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Initiierung und Förderung ökologischer Projekte, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, durch Tätigkeiten jeder Art, insbesondere durch Herstellung, Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Anlagen in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie kann Filialen im In- und Ausland errichten.

Persönlich haftende Gesellschafterin der KG und Geschäftsführerin ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH (im Folgenden „GCEK“ genannt) mit Sitz in 80336 München, Goethestr. 34. Einziger Kommanditist ist Herr Thomas Prudlo.

IV Risiken

IV.1 Allgemeines

Eine Beteiligung an der Kraftwerkspark I via Genussrecht stellt eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken dar. Im schlechtesten Fall trägt der Genussrechtsinhaber das Risiko des Totalverlustes seiner Einlage; sollte er seine Beteiligung fremdfinanzieren, besteht darüber hinaus sogar das Risiko einer Privatinsolvenz (maximales Risiko).

Da die Ausschüttungen auf die Genussrechte abhängig vom Ergebnis der Gesellschaft sind, schlagen die im Folgenden dargestellten negativen Auswirkungen auf die Rentabilität bzw. die Vermögens- Ertrags- und/oder Finanzlage der Gesellschaft direkt auf die Beteiligung jedes Anlegers durch – entweder durch verringerte, verspätete oder gänzlich ausfallende Ausschüttungen oder durch eine Reduzierung seiner Rückzahlungsansprüche bis hin zum völligen Ausfall der Rückzahlung der Genussrechte im Falle der Insolvenz der Gesellschaft.

IV.2 Die Genussrechtsmission

IV.2.1 Platzierung der Genussrechte

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Emissionsvolumen von 10 Mio. € bis Ende 2011 in vollem Umfang gezeichnet wird.

Sollte die Gesellschaft keinen oder keinen nennenswerten Zufluss an Geldmitteln bekommen, würde es dazu führen, dass die Gesellschaft sich nicht im vorgesehenen Umfang an anderen Unternehmen beteiligen kann. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen als prognostiziert führen oder sogar dazu, dass die Gesellschaft mangels Beteiligung rückabgewickelt werden müsste.

IV.2.2 Handelbarkeit der Anteile, mangelnde Fungibilität

Nach dem erstmaligen Erwerb eines Genussrechts kann es unter Umständen nur unter größeren Schwierigkeiten möglich sein, das Genussrecht weiter zu veräußern. Die Weiterveräußerung der Genussrechte ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft und jeweils nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich (s. § 1 Abs. 3 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen, Kapitel VI.4, Seite 20). Die Wiederveräußerbarkeit eines Genussrechts kann nicht garantiert werden.

IV.2.3 Mitspracherechte

Die Genussrechte begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Die Genussrechtsinhaber haben keine gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrecht oder sonstige Kontrollrechte in den Gesellschafterversammlungen der GCE. Diese Rechte stehen nur den Gesellschaftern zu.

IV.2.4 Ausschüttung

Die Genussrechte sind so konstruiert, dass sie bei der Gesellschaft wie Eigenkapital behandelt werden. Dies führt dazu, dass die jährlichen Ausschüttungen nur gezahlt werden dürfen, soweit durch die Zahlung der Ausschüttungen kein Jahresfehlbetrag entsteht. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass positive Ergebnisse auch tatsächlich im erforderlichen Umfang erzielt werden; damit ist auch keine Garantie dafür möglich, dass Ausschüttungen zum vorgesehenen Zeitpunkt in der geplanten Höhe gezahlt werden können.

Die Genussrechte der Tranche B sind mit einer variablen Ausschüttung ab dem 21. Jahr ihrer Laufzeit ausgestattet. Diese Ausschüttungen aus den erzielten Einspeiseerlösen in den Projektgesellschaften sind abhängig davon, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft dann noch an den jetzt zu akquirierenden Projektgesellschaften beteiligt ist und in welchem Umfang diese ihre Kraftwerke noch betreiben und daraus Gewinne an die Gesellschaft abführen können.

Sollte die Gesellschaft keine ausreichenden Gewinne erzielen oder Ausschüttungen bei der Gesellschaft zu einem Jahresfehlbetrag führen, besteht daher das Risiko, dass der Anleger keine oder nur geringere Ausschüttungen als geplant erhält.

IV.2.5 Rückzahlung

Die Behandlung der Genussrechte als Eigenkapital der Gesellschaft führt auch dazu, dass bei einer Auflösung oder Insolvenz der Gesellschaft während der Laufzeit der Genussrechte die Ansprüche der Genussrechtinhaber zwar vor den Ansprüchen der Gesellschafter aber erst nach den Forderungen der übrigen Gläubiger befriedigt werden. Dies bedeutet, dass die Inhaber der Genussrechte im Zweifel ihr eingesetztes Kapital nur teilweise oder gar nicht zurück erhalten.

IV.2.6 Verwendung des Emissionserlöses

Die Verwendung des Nettoerlöses aus dieser Emission ist für den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften vorgesehen. Das Genussrechtskapital dient der Sicherstellung der Finanzierung des Eigenanteils an diesen Projektgesellschaften. Derzeit sind noch nicht alle Projekte fixiert.

Insbesondere für das Wasserkraftwerk steht noch ein Bewertungsgutachten aus, das Basis für den Kaufpreis sein wird, der sich gegenüber den Planungen verändern kann. Außerdem enthält der Kaufvertrag für das Wasserkraftwerk eine Preisanpassungsklausel, die 10 Jahre nach Übertragung eine Überprüfung des Wertgutachtens vorsieht. Sollten die tatsächlich erwirtschafteten Erträge gravierend von den Planungen abweichen, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft eine Kaufpreisnachzahlung leisten muss, die in den Planungen nicht berücksichtigt ist. Auch wenn dieser Fall nur eintritt, wenn das Wasserkraftwerk höhere Erträge als geplant erwirtschaftet, ist nicht sichergestellt, dass zum entsprechenden Zeitpunkt genügend Liquidität für die Nachzahlung zur Verfügung steht.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die angestrebten Ausschüttungen nicht erwirtschaftet werden können und/oder die Rückzahlung des Genussrechtskapitals nicht erfolgen kann, weil keine geeigneten Investitionen getätigt werden können bzw. die Investitionen nicht die angestrebten Ausschüttungen erwirtschaften. Dadurch können die Ausschüttungen für die Anleger negativ beeinträchtigt werden oder ganz ausfallen.

IV.2.7 Rendite

Die prognostizierte Rendite für beide Tranchen des Genussrechts wurde auf Basis der Unternehmensplanung für die bereits fixierten Projekte für eine Laufzeit von 10 bzw. 20 Jahren berechnet. Dieser lange Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet.

Weitere Projekte sollen nur aufgenommen werden, wenn sie laut Planung eine Rendite erwirtschaften, die der prognostizierten Rendite mindestens entspricht. Auch diesen Projekten wird jedoch ein langer Planungshorizont zugrunde zu legen sein.

Die Planung der Gesellschaft geht davon aus, dass die beiden Tranchen der Genussrechte im Verhältnis 70% Tranche A und zu 30% Tranche B gezeichnet werden, d.h. dass 7 Mio. € Genussrechte mit einer Laufzeit von 10 Jahren (Tranche A) und 3 Mio. € Genussrechte mit einer Laufzeit von 20 bis 25 Jahren (Tranche B) ausgegeben werden. Wenn sich das Verhältnis zwischen den beiden Tranchen verschiebt und mehr Genussrechte der Tranche B gezeichnet werden, so bedeutet dies eine Erhöhung des jährlichen Zinsaufwands der Gesellschaft und damit ein schlechteres Ergebnis. Dies hat negative Auswirkungen auf die Rendite beider Tranchen.

Sollten mehr Genussrechte der Tranche A gezeichnet werden, so erhöht sich der Refinanzierungsbedarf der Gesellschaft nach Auslaufen der Genussrechte der Tranche A im Jahr 2022. Es kann nicht garantiert werden, dass es dann gelingt, in ausreichendem Umfang neues Genussrechtskapital einzuwerben. Ebenso kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage darüber gemacht werden, welche Zinsen bei der Refinanzierung gezahlt werden müssen. Sollte sich das Zinsniveau gegenüber den Planungen erhöhen, verschlechtert sich die Rendite für die Tranche B. Falls dann nicht genügend neues Genussrechtskapital eingeworben werden kann, müssen ggf. Beteiligungen an Projektgesellschaften veräußert werden, was ebenfalls zu einer Verschlechterung der Gesamrendite führen kann.

Für die Genussrechte der Tranche B ist die Rendite abhängig davon, in welchem Umfang die Energieanlagen in den Projektgesellschaften in den Jahren 2032 bis 2037 noch Strom und/oder Wärme produzieren und zu welchen Preisen sie diese Energien ins Netz einspeisen können. Da es sich hier um aus heutiger Sicht völlig unkalkulierbare Determinanten handelt, ist für diesen Zeitraum keine seriöse Renditeberechnung möglich, weshalb die Gesellschaft die Rendite für die Genussrechte der Tranche B nur bis zur Rückzahlung des Nennbetrags im Jahr 2032 berechnet hat.

Aus diesen Gründen kann die Gesellschaft keine Gewähr dafür übernehmen, dass die prognostizierten Renditen tatsächlich erreicht werden.

IV.3 Gesellschaft

IV.3.1 Insolvenz der Komplementärin

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Green City Energy Kraftwerke GmbH („GCEK“) während der Laufzeit der Genussrechte insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. Für diesen Fall müsste die KG eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dann könnten die jährlichen Aufwendungen höher liegen als in dem mit der GCEK abgeschlossenen Vertrag. Dies könnte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit und damit eine schlechtere Rendite der Anlage bedeuten.

IV.3.2 Management

Managementfehler, insbesondere in den einzelnen Projektgesellschaften können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies könnte zu unvorhergesehenen Kosten führen, die das Betriebsergebnis einzelner oder mehrerer Anlagen in den Projektgesellschaften negativ beeinflussen würden. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und damit an die Genussrechtsinhaber.

IV.3.3 Insolvenz von Vertragspartnern

Auch wenn die Gesellschaft und die Projektgesellschaften bei der Auswahl ihrer Vertragspartner kaufmännische Sorgfalt walten lassen, kann in einem marktwirtschaftlichen Umfeld nicht garantiert werden, dass für den Planungshorizont des Projekts Unternehmen nicht insolvent werden und als Partner weiter zur Verfügung stehen.

Eine Insolvenz eines Partnerunternehmens hätte unter Umständen zur Folge, dass Ansprüche gegen dieses Unternehmen insbesondere aus Garantieleistungen oder aus Nachbesserungen nicht oder nur teilweise durchgesetzt werden können. Dies könnte die wirtschaftliche Situation einzelner oder mehrerer Projektgesellschaften verschlechtern, was wiederum negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und damit an die Genussrechtsinhaber haben kann.

IV.4 Rentabilität

Die der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegenden Annahmen beruhen auf den heutigen gesetzlichen Vorgaben sowie mehreren wirtschaftlichen und technologischen Gegebenheiten, deren Stabilität für die gesamte Laufzeit nicht garantiert werden kann.

Im Einzelnen handelt es sich vor allem um folgende Risiken, die zu Problemen in den Projektgesellschaften und damit zu einem verminderten Gewinn bis hin zu erheblichen Verlusten bei der Gesellschaft führen können, was die Ausschüttungen und/oder Rückzahlungen auf die Genussrechte für den einzelnen Anleger entsprechend beeinträchtigen würde.

IV.4.1 Vergütung nach dem EEG

Die von den Projektgesellschaften betriebenen Anlagen liegen nach derzeitiger Planung alle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vergütung für den in diesen Anlagen produzierten Strom richtet sich nach den Vorschriften des Erneuerbare-Energiengesetzes (EEG).

Soweit die PV-Anlagen noch vor dem 1. Juli 2011 ans Netz gehen, gelten die Einspeiseerlöse gem. EEG in der Fassung vom 25.10.2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010.

Für die Biogasanlage in Thiendorf wurde neben der EEG-Grundvergütung, mit der Zahlung des NaWaRo-Bonus sowie des Technologiebonus geplant. Der Technologiebonus wird für die Trockenfermentation vergeben. Es kann aber nicht garantiert werden, dass sich der Energieversorger dieser Rechtsmeinung anschließt und den Technologiebonus für diese Anlage vergibt. In diesem Fall würde die Wirtschaftlichkeit der Anlage erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die aktuell verhandelten Wärmeabsatzmengen für die Biogasanlage über die volle Laufzeit gleichbleiben. Außerdem kann der Wärmeabnahmepreis sinken und damit nur ein wesentlich niedrigerer Ertrag erzielt werden. In diesem Fall würde die Wirtschaftlichkeit der Anlage erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Der aus Windkraft erzeugte Strom wird nach dem EEG in der Version vom 1.1.2009 vergütet.

Derzeit ist eine weitere Änderung des EEG im Gesetzesverfahren, die zu weiteren Kürzungen der Einspeisevergütungen sowohl für Strom aus PV-Anlagen wie auch aus Biomassekraftwerken führen wird. Inwieweit die derzeit vorgesehenen Projekte der Beteiligungsgesellschaften hiervon betroffen sein werden, hängt entscheidend vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Eine nachträgliche Änderung der gesetzlichen Vergütungen aus dem EEG kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden; eine reduzierte Vergütung pro Kilowattstunde würde eine Verschlechterung der dargestellten Jahresergebnisse und Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaften bedeuten. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Genussrechtsinhaber.

IV.4.2 Fremdkapital / Darlehenszinsen

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Beteiligungen ausschließlich über Eigenkapital zu finanzieren.

Allerdings werden die Anlagen in den Projektgesellschaften zum größeren Teil durch Fremdmittel finanziert. Höhere Fremdkapitalzinsen als in der Finanzierungsprognose vorausgesetzt, könnten generell zu niedrigeren Ausschüttungen für die Gesellschaft und damit für die Genussrechtsinhaber führen. Grundsätzlich werden die Fremdmittel vor dem Eigenkapital bedient, so dass sich eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Projekte überproportional auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft auswirkt und damit letztendlich an die Genussrechtsinhaber weniger ausgeschüttet werden kann. Es kann bis zur endgültigen Bewilligung durch die finanzierenden Banken nicht garantiert werden, dass die Finanzierung der einzelnen Anlagen zu den geplanten Konditionen gesichert ist. Alternativ müssten Finanzierungen zu marktüblichen Konditionen bei anderen Banken erfolgen, was ggf. zu einer Erhöhung der jährlichen Zinsbelastung und zu einer späteren Tilgung des Kredits für einzelne Anlagen führen könnte. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlagen und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und durch die Gesellschaft an die Kommanditisten.

IV.4.3 Guthabenzinsen

Sowohl für die laufenden Erträge der Anlagen in den Beteiligungsgesellschaften als auch für Liquiditätsreserven wurde mit einem Zinssatz von 1 % gerechnet. Fallende Zinsen würden den Ertrag jedoch entsprechend senken. Verbindliche Voraussagen über das jeweils geltende Zinsniveau sind nicht möglich.

IV.4.4 Geldentwertung

Im Allgemeinen gelten Investitionen in Sachwerte als inflationsbeständig. Allerdings ist die Rentabilität der vorgesehenen Investitionen in Anlagen zur alternativen Energieerzeugung mit dem Vergütungssystem des EEG gekoppelt. Das EEG berücksichtigt die jährliche Inflation nicht, so dass bei einer höheren Inflationsrate die Rentabilität der Anlagen sinken würde.

Eine steigende Inflation kann aber auch auf verschiedene Kosten der Beteiligungsunternehmen Einfluss nehmen. In den diesem Prospekt zugrunde liegenden Kalkulationen wurden die Kosten, die einer inflationären Entwicklung unterliegen, einem durchschnittlichen jährlichen Inflationssatz von 2 % unterworfen. Sollten die tatsächlichen Inflationsraten höher liegen, würde dies zu schlechteren Jahresergebnissen und zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Genussrechtsinhaber führen.

IV.4.5 Versicherungsschutz

Schon heute sind die Anzeichen der Klimaveränderung spürbar. Mehr Unwetter und damit höhere betriebswirtschaftliche wie volkswirtschaftliche Schäden finden in den jüngsten Statistiken ihren deutlichen Niederschlag. Es ist zu befürchten, dass diese Tendenz sich fortsetzt und sowohl Schadensfrequenz wie auch Schadenshöhen zunehmen können. Inwiefern sich diese Entwicklungen bei den regenerativen Energien negativ auswirken werden, ist noch nicht vorhersehbar. Möglich wären aber bei höheren Schadenssummen durch Unwetter eine deutlich schwierigere Versicherungssituation und/oder höhere Versicherungsbeiträge.

Ein jährlicher Anstieg der Versicherungsprämien um zwei Prozent ist berücksichtigt. Sollte es vermehrt zu Versicherungsfällen kommen, so ist es nicht ausgeschlossen, dass gewisse Versicherungsleistungen nicht mehr oder nur noch zu wesentlich höheren Preisen angeboten werden. Außerdem sind die Versicherungen berechtigt, den Vertrag nach einem Schadensfall zu kündigen. Dadurch sind Anschlussverträge mit weniger günstigen Konditionen zu befürchten. Dies würde zu einer Verringerung der Rendite der Projekte führen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und damit die Genussrechtsinhaber haben könnte.

IV.5 Risiken der Photovoltaikanlagen

Die im Folgenden dargestellten Risiken können sich in den Solar-Projektgesellschaften verwirklichen. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Solaranlagen haben Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Gewinne der Projektgesellschaften und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und die Genussrechtsinhaber.

IV.5.1 Globalstrahlungsdaten und Ertragsprognose

Die Prognose des Stromertrags aus den von den Projektgesellschaften betriebenen PV-Anlagen beruht auf den Daten zur solaren Strahlung des Deutschen Wetterdienstes (DWD), die seit mehr als 20 Jahren vorliegen. Durch unvorhersehbare Wetterschwankungen, Luftverschmutzungen oder unvorhersehbare Verschattungen können die tatsächlichen Einstrahlungswerte allerdings niedriger als angenommen ausfallen, was niedrigere Stromerträge zur Folge hätte.

Trotz einer zehnjährigen Ertragsgarantie durch den Generalunternehmer GCE steht nach Ablauf dieser 10 Jahre das Risiko des verminderten Ertrags erneut im Raum. Sollte GCE während der Garantiezeit zahlungsunfähig werden, so manifestiert sich das Risiko sofort.

IV.5.2 Degradation

Als Degradation bezeichnet man eine im Laufe der Jahre auftretende Leistungsverminderung der Solarmodule. Die Ertragsprognose wird ab dem zweiten Betriebsjahr um jährlich 0,3% verringert. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieser Sicherheitsabschlag auch unter Berücksichtigung der Leistungsgarantie der Module (10 Jahre auf 90%, 25 Jahre auf 80%) dem tatsächlichen Leistungsabfall der Solarmodule immer entspricht. Abweichungen verändern die Einnahmesituation entsprechend.

IV.5.3 Schäden durch äußere Einflüsse

Die Photovoltaikanlagen werden auf Dächern und Freiflächen montiert und sind der Witterung ausgesetzt. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass an den Anlagen Schäden durch folgende Widrigkeiten entstehen:

1. Witterungsbedingungen wie z.B. Hagel, Blitzschlag, Schnee- und Sturmschäden;
2. Leistungseinbußen durch starke Verschmutzung der Module;
3. Negative Einflüsse auf die Gebäude wie z.B. Feuer, Überschwemmung und Erdbeben;
4. Zerstörung durch Menschen oder Diebstahl.

Soweit diese Schäden nicht durch eine dafür abgeschlossene All-Risk-Versicherung abgedeckt sind, kann ihr Auftreten zu einer Verminderung der Erträge der Gesellschaft führen.

IV.5.4 Reparaturen

Sollten Sanierungserfordernisse während der Anlagenlaufzeit auftreten, könnte es zu erheblichen Ertragsausfällen kommen, weil dann die Anlage vorübergehend nicht verwendbar wäre.

IV.5.5 Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)

Reparaturaufwendungen sind bezüglich Umfang und Zeitpunkt nie präzise vorhersehbar. Auch wenn kontinuierlich Rücklagen für eventuell auftretende nicht abgedeckte Reparaturen gebildet werden, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Rücklagen tatsächlich ausreichen.

IV.5.6 Fertigstellung und Inbetriebnahme

Nach derzeitigem Stand ist die vollständige Inbetriebnahme der beiden Solarparks in Delitzsch bis Ende Mai 2011 vorgesehen. Zwischen der KG und der Green City Energy GmbH (GCE) wurde ein Generalunternehmervertrag vereinbart. Sollte die GCE vor Inbetriebnahme der Anlagen zahlungsunfähig werden, so ist mit einer Verzögerung der Inbetriebnahme zu rechnen, die negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlagen haben könnte.

Für den Solarpark 2011 (s. Abschnitt VIII.1.4, Seite 34) sind derzeit noch nicht alle vorgesehenen Dächer vertraglich fixiert. Sollte es nicht gelingen, alle geplanten Projekte zu verwirklichen und keine geeigneten Ersatzprojekte zur Verfügung stehen, so behält sich die Gesellschaft eine Kürzung ihrer Beteiligung an dieser Projektgesellschaft vor. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Gesamttrendite der Gesellschaft haben.

IV.5.7 Probleme mit Komponenten

Trotz sorgfältiger Auswahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Komponenten nicht den vom Hersteller zugesagten technischen Spezifikationen entsprechen, was zu einem Rechtsstreit mit dem jeweiligen Lieferanten führen könnte.

Die der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegenden Annahmen beruhen auf den heutigen gesetzlichen Vorgaben sowie mehreren wirtschaftlichen und technologischen Gegebenheiten, deren Stabilität für die gesamte Laufzeit nicht unbedingt garantiert werden kann.

IV.5.8 Gestattungsverträge

Alle Gestattungsverträge wurden für eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren geschlossen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zu einem vorzeitigen Ende der Nutzungsverträge kommt. Ertragseinbußen und Kosten, die durch einen dadurch notwendigen Standortwechsel von Teilanlagen verursacht würden, wären von der Projektgesellschaft zu tragen und hätten negative Auswirkungen auf die Rentabilität.

IV.5.9 Klimaveränderungen

Schon heute sind die Anzeichen der Klimaveränderung spürbar. Höhere Durchschnittstemperaturen würden den Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen senken und damit die Menge des einspeisbaren Stroms. Dies hätte geringere Erträge zur Folge.

IV.6 Risiken des Wasserkraftwerks

Die im Folgenden dargestellten Risiken können sich in der Wasserkraft-Projektgesellschaft verwirklichen. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlage haben Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Gewinne der Projektgesellschaft und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und die Genussrechtsinhaber.

IV.6.1 Technologie

Die beim Bau des Praterkraftwerks verwendete Technologie ist noch relativ neu. Es kann nicht garantiert werden, dass sie sich über die gesamte geplante Laufzeit des Projekts störungsfrei realisieren lässt. Technische Ausfälle des Kraftwerks sind nicht auszuschließen. Dies könnte zu einer geringeren Stromproduktion und damit niedrigeren Gewinnen führen.

IV.6.2 Umweltrisiken

Es besteht das Risiko, dass die angenommene Jahresarbeit aufgrund von beispielsweise ungünstigen zukünftigen Abflusssituationen der Isar in manchen Jahren nicht erzielt werden kann. Insofern würden geringere Erträge erwirtschaftet werden als im Wirtschaftsplan angenommen.

Stark variierende Niederschläge hätten voraussichtlich ebenfalls negative Auswirkungen auf den Stromertrag.

IV.7 Risiken der Windanlagen

Die im Folgenden dargestellten Risiken können sich in der Windenergie-Projektgesellschaft verwirklichen. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlage haben Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Gewinne der Projektgesellschaft und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und die Genussrechtsinhaber.

IV.7.1 Windverhältnisse

Für die Windkraftanlage in Unterried gibt es ein zertifiziertes Windgutachten von Wind & Regen – Büro für technische Meteorologie Dr. J. Guttenberger, 92335 Velburg. Aus methodischen und klimatologischen Gründen beinhalten die Berechnungen in der Prognose des Gutachtens gewisse Unsicherheiten. So könnte es möglich sein, dass die Daten im Windgutachten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder der vorgenommene Abschlag für Unsicherheiten der Windprognose, Hochwindverluste, Blitzeinschlag, Vereisung sowie Servicearbeiten nicht ausreichend ist.

Das tatsächliche Windangebot kann starken jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen, die im Windgutachten im statistischen Mittel errechnet worden sind. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass der Windertrag in einzelnen Jahren unter den Berechnungen liegt. Mehrere windschwache Jahre in Folge könnten zur Verringerung der Ausschüttung bis hin zum Totalausfall führen. Dies kann zu verminderten Ausschüttungen an die Gesellschaft und damit an die Genussrechtsinhaber führen.

Klimatische Veränderungen können zu Veränderungen der Temperaturprofile und damit in der Folge veränderten Luftmassenbewegungen führen. Dies kann dazu führen, dass gute Wind-Standorte mit langjährigen günstigen Windprofilen weniger Wind als prognostiziert erhalten. Es kann umgekehrt auch nicht ausgeschlossen werden, dass zeitweise zu viel Wind weht. Bei Starkwindereignissen müssen auch moderne Windkraftanlagen den Betrieb einstellen.

Bei einer Abweichung der tatsächlichen Erträge von den im Windgutachten prognostizierten Erträgen müssen mögliche Schadensersatzansprüche gegen den Windgutachter geprüft werden. Diese sind gerichtlich nur schwer durchzusetzen und ihre Realisierung ist daher unsicher.

IV.7.2 Wirkungsgrad der Windanlage

Grundsätzlich ist der Wirkungsgrad von Windparks durch Oberflächenrauigkeiten und strömungsrelevante Hindernisse wie größere Gebäude, Bahndämme etc. geprägt. Die Umgebung des Standorts ist stark landwirtschaftlich geprägt, durchsetzt mit vereinzelt kleinen Waldflächen und nur kleineren Dörfern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich z.B. durch die Ansiedlung von Industrieanlagen, eine veränderte Besiedlung der Ortschaften, Aufforstungsmaßnahmen oder den Bau weiterer Windparks in der Umgebung die Windanströmung nachhaltig negativ verändert. Dies würde zu einer Verschlechterung des Wirkungsgrads und damit zu geringeren Erträgen der Betreibergesellschaft führen.

IV.7.3 Wetterrisiken

In den Wintermonaten können die Windanlagen durch Schnee oder Überfrieren vereisen. Bei diesen Witterungsverhältnissen werden die Anlagen automatisch abgeschaltet. Bei Tauwetter besteht die Gefahr von Eiswurf, was eine Gefährdung für die Umwelt bedeutet. Sollte sich herausstellen, dass diese Witterungsverhältnisse an den Standorten häufiger entstehen als im Windgutachten berücksichtigt, können die Anlagen mit Abtauvorrichtungen ausgerüstet werden. Dies führt jedoch zu höheren Kosten für die Betreibergesellschaft.

IV.7.4 Herstellergarantie

Es besteht die Möglichkeit, dass die vom Hersteller zugesicherte und gewährleistete Leistungskennlinie nicht eingehalten wird. Minderleistungen der Windräder führen zu verringerten Einnahmen bei der Betreibergesellschaft.

IV.7.5 Partnerkonzept

Mit dem Hersteller der Windanlagen, der Firma VESTAS Wind Systems AS, wurde ein Vertrag über die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Windanlagen abgeschlossen. Sollte die VESTAS zahlungsunfähig werden, müssten die mit ihr vereinbarten Leistungen von anderen Partnern bezogen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass dies zu den gleichen Preisen möglich wäre. Höhere Preise für diese Leistungen hätten negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Windkraftanlagen.

IV.7.6 Netzüberlastung

Bei Netzüberlastung kann die Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber reduziert werden. Eine Netzüberlastung tritt beispielsweise dann ein, wenn im Versorgungsgebiet mehr Strom durch Windenergie erzeugt als verbraucht wird. Weitere Abschaltungen erfolgen bei Arbeiten am Umspannwerk und am Stromnetz. Dies bedeutet, dass die Windkraftanlagen zwar Energie produzieren, diese aber nicht abgenommen und damit nur eingeschränkt vergütet wird. Der Netzbetreiber, E.ON Netz GmbH hat sich in seiner „Härtefallregelung“ bereit erklärt, 90 % des bei angenommener Nennleistung potentiell erzeugten Stroms zu ersetzen. Sollte E.ON Netz diese Regelung ändern oder während der Laufzeit der Anlagen durch einen anderen Netzbetreiber ersetzt werden, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Regelung vereinbart werden kann. Dies hätte u.U. erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Windkraftanlagen.

IV.7.7 Nutzungsdauer der Anlagen

Bei der Liquiditätsprognose wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von über 20 Jahren unterstellt. Erfahrungswerte für die Lebensdauer, die von den Herstellern mit 20 Jahren angegeben wird, liegen – da es sich um eine relativ junge Technik handelt – noch nicht vor. Da Windenergieanlagen starken Belastungen ausgesetzt sind, kann die tatsächliche Lebensdauer sowohl von Einzelkomponenten als auch der gesamten Anlage geringer ausfallen.

IV.7.8 Reparaturen /Wartung

Die prospektierten Kosten für Wartung und Instandhaltung können überschritten werden. Höhere Ausfallzeiten führen darüber hinaus zu geringeren Erträgen. Aufgrund der hohen mechanischen und witterungsbedingten Belastungen besteht, insbesondere bei Getriebe, Generator und Rotoren, das Risiko von Materialschäden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die prognostizierten Aufwendungen nicht ausreichen, um die erforderlichen Reparaturen durchzuführen. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen führen. Reparaturen können ebenfalls dazu führen, dass sich die technische Verfügbarkeit der Anlagen vermindert und somit auch die prognostizierten Erträge sinken.

IV.8 Risiken der Biogasanlage

Die im Folgenden dargestellten Risiken können sich in der Biogas-Projektgesellschaft verwirklichen. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Biogasanlage haben Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Gewinne der Projektgesellschaft und damit auf die Ausschüttungen an die Gesellschaft und die Genussrechtsinhaber.

IV.8.1 Einsatzstoffe

Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist wesentlich abhängig von der ständigen Verfügbarkeit der Einsatzstoffe. Dazu wurden mit den Lieferanten Bereitstellungs- und Abnahmeverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten geschlossen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Lieferanten nicht mehr in der Lage sind, die geschlossenen Verträge zu erfüllen bzw. fortzuführen, was zu erheblichen Mehrkosten bis hin zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage führen kann.

Bei einer deutlichen Temperaturveränderung wäre auch der landwirtschaftliche Anbau einer grundsätzlichen Veränderung unterworfen. U.U. wäre die planmäßige Bedienung der Anlagen mit Substraten gefährdet, was zu erheblichen Risiken für die Rentabilität der Biogasanlage führen kann.

IV.8.2 Gaserträge

Gasmengen und Gasqualität wurden aufgrund von Aufzeichnungen in Literatur, Wissenschaft und aus den Aufzeichnungen der Hersteller prognostiziert. Trotz dieser genauen Vorgehensweise können die Gaserträge negativ abweichen, was zu Ertragseinbußen bei der Projektgesellschaft führen würde.

IV.8.3 Technischer Betrieb

Im laufenden Betrieb ist mit technisch bedingten Netzverlusten sowie mit Stillstandszeiten aufgrund von Wartung, technischen Problemen oder der zeitweisen Abschaltung bzw. Drosselung aus verschiedenen Gründen zu rechnen. Sollten die tatsächlichen Betriebszeiten niedriger ausfallen, würde sich das wirtschaftliche Ergebnis entsprechend verschlechtern. Diese technischen Risiken wurden bei der Energieertragsprognose im Rahmen von mehreren Sicherheitsabschlägen berücksichtigt. Es kann jedoch keine Garantie dafür übernommen werden, dass diese Abschläge ausreichend sind. Weitere Verschlechterungen hätten negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlage.

IV.8.4 Betriebsführungskosten (Wartung und Reparatur)

Reparaturaufwendungen sind bezüglich Umfang und Zeitpunkt nie präzise vorhersehbar. Daher werden kontinuierlich Rücklagen für eventuell auftretende nicht abgedeckte Reparaturen gebildet. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass diese kalkulierten Kosten tatsächlich ausreichen.

IV.8.5 Fertigstellung und Inbetriebnahme

Es ist vorgesehen, dass die Biogasanlage zum Jahresende 2011 in Betrieb genommen wird. Auch wenn die regionalen Versorgungsnetzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich verpflichtet sind, den erzeugten Strom zu den im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelten Vergütungssätzen abzunehmen, so kann es bei den Vertragsabschlüssen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten im Rahmen der Bauarbeiten oder der Netzanbindung sind Verzögerungen, die zu einer Verschiebung der Inbetriebnahme führen, nicht vollständig auszuschließen. Diese würden voraussichtlich erhöhte Kosten, verminderte Einnahmen und die zeitliche Verschiebung von Abschreibungen und somit wirtschaftliche und steuerliche Nachteile nach sich ziehen.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass die Einspeisevergütungen für Anlagen, die nach den 31.12.2011 in Betrieb gehen, reduziert werden.

Die Biogasanlage wird von der Binowa Umweltverfahrenstechnik GmbH, Freyburg, als Generalunternehmer gebaut. Sollte Binowa vor Inbetriebnahme der Anlagen zahlungsunfähig werden, so ist mit einer Verzögerung der Inbetriebnahme zu rechnen, die negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Anlage haben könnte.

IV.9 Steuerliche Risiken

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage geht davon aus, dass die Anleger durch den Erwerb der Genussrechte Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden oder –gerichte zu einer abweichenden Beurteilung kommen, die für einzelne Anleger zu steuerlichen Nachteilen führen kann. Es kann weiterhin sein, dass diese die Genussrechte als stille Beteiligung oder als partiarisches Darlehen qualifizieren, was dazu führen würde, dass die Ausschüttungen auf die Genussrechte für die Gesellschaft steuerlich nicht oder nur begrenzt abzugsfähig wären. Dadurch würde die steuerliche Belastung der Gesellschaft ansteigen, was zu einer Reduzierung des ausschüttungsfähigen Gewinns mit negativen Auswirkungen auf die Genussrechte führt.

Gleichzeitig besteht das Risiko, dass die Gesellschaft in diesem Fall ihr Sonderkündigungsrecht gem. § 4 Abs.2 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen (Seite 21 und 23) ausübt, was zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Genussrechte führen würde.

Bei Totalverlust oder teilweisem Verlust des Genussrechtskapitals entsteht für den Anleger ein Verlust gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG. Diese Verluste dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

IV.10 Abschließende Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten können mit der Folge, dass sich die Auswirkungen eingetretener Risiken durch das Zusammentreffen des Eintritts mehrerer Risiken entsprechend potenzieren.

Nach Kenntnis der Gesellschaft als Prospektverantwortlicher / Anbieter sind alle wesentlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Risiken vollständig aufgeführt.

V Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die nachstehende Darstellung berücksichtigt die Besteuerung von Genussrechten in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Gesetzgebung, der Auffassung der Finanzverwaltung und der veröffentlichten Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Änderungen der Gesetzgebung, der Auffassung der Finanzverwaltung und der veröffentlichten Rechtsprechung können dazu führen, dass die dargestellten steuerlichen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang oder sogar verschärft eintreten. In der folgenden Darstellung wird ausschließlich die Besteuerung einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, die die Genussrechte in ihrem Privatvermögen hält, erläutert. Andere Anleger, insbesondere solche die ihre Genussrechte im Betriebsvermögen halten wollen, juristische Personen und gewerbliche Personengesellschaften sollten sich vor einer Zeichnung von ihrem steuerlichen Berater über die steuerlichen Risiken informieren lassen.

Die Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Die tatsächlichen steuerlichen Auswirkungen hängen jedoch von der individuellen Situation des einzelnen Anlegers ab.

Der Prospekt stellt keine Steuervorteile in Aussicht. Über die gesamte Laufzeit des Genussrechts werden bei prospektierter Entwicklung mehr Gewinne als Verluste im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielt, so dass der Inhaber über die gesamte Laufzeit mit einer Steuerbelastung rechnen muss.

In Zweifelsfragen, insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation, sollte in jedem Fall der einzelne Anleger seinen eigenen steuerlichen Berater zu Rate ziehen.

Abgesehen von der Einkommensteuer (s. u. Abschnitt „Abgeltungssteuer“, Seite 15) übernimmt die Gesellschaft keine Steuerzahlungen für den Anleger.

V.1 Einkommensteuer

V.1.1 Besteuerung der Ausschüttungen auf Genussrechte im Privatvermögen des Anlegers

Durch die Einzahlung des Genusskapitals überlässt der Anleger der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG Kapitalvermögen zur Nutzung. Als Entgelt für die Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger ein Zins zu. Diese Zinsen sind in den Genussrechtsbedingungen als Ausschüttungen bezeichnet.

Bei den Genussrechten der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG ist die Beteiligung am Liquidationserlös ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 der Genussrechtsbedingungen, Seite 21). Die Ausschüttungen auf die Genussrechte zählen daher als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 20 Abs.1 Nr. 7 EStG) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind (§ 11 EStG). Aus den hier prospektierten Genussrechten fließen den Anlegern voraussichtlich erstmals im Jahr 2013 nach Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Jahres 2012 Ausschüttungen zu.

Abgeltungssteuer

Seit 2009 erfolgt die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Privatpersonen im Regelfall durch ein pauschales, anonymes Verfahren, die sog. Abgeltungssteuer.

Die Einkommensteuer auf Ausschüttungen auf Genussrechte wird bereits an der Quelle von der Brutto-Ausschüttung abgezogen (Kapitalertragsteuer, §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Der Steuersatz beträgt 25 %. An den Genussrechtsinhaber wird lediglich die Netto-Ausschüttung ausbezahlt.

Die Steuerpflicht der Ausschüttungen ist durch den Steuerabzug auf Ebene der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG als Schuldner der Kapitalerträge abgegolten (§ 32d EStG, sog. Abgeltungssteuer). Die Gesellschaft übernimmt insoweit die Zahlung der Einkommensteuer für den Anleger.

Der Solidaritätszuschlag beträgt zusätzlich 5,5 % der Kapitalertragsteuer.

Die Kirchensteuer wird seit 2009 ebenfalls als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben (§ 51a Abs. 2b EStG).

Ursprünglich sollte bis zur Einführung eines umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzugs auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems über die Kirchenzugehörigkeit der Steuerpflichtige für den Übergangszeitraum 2009 und 2010 wählen können, ob er seine Kapitaleinkünfte für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer in der Steuererklärung angibt oder dem Schuldner der Kapitalerträge seine Religionszugehörigkeit mitteilt. Teilt der Steuerpflichtige seine Religionszugehörigkeit mit, behält der Schuldner der Kapitalerträge die Kirchensteuer ein und führt sie ab.

Der Sonderausgabenabzug der gezahlten Kirchensteuer wird durch eine Minderung der Kapitalertragssteuer berücksichtigt.

Für einen kirchensteuerpflichtigen Anleger ergibt sich damit bei einem Kirchensteuersatz von 8 % eine Gesamtsteuerbelastung der Kapitalerträge von rd. 27,82 %. Da das elektronische Informationssystem bis jetzt nicht installiert wurde, kann nicht festgelegt werden, wie lange die Übergangsregelung noch verlängert wird.

In der Einkommensteuererklärung werden Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben nur auf Antrag des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Sinnvoll ist eine Berücksichtigung z.B. dann, wenn der Sparerpauschbetrag nicht durch die Erteilung von Freistellungsaufträgen ausgeschöpft wurde, negative Kapitalerträge bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer nicht vollständig mit positiven Kapitalerträgen ausgeglichen werden konnten oder der individuelle Einkommensteuersatz unter 25 % liegt.

Sparer-Pauschbetrag

Seit dem Jahr 2009 gilt ein einheitlicher Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602,- Euro).

Die Möglichkeit den Kapitalertragsteuerabzug durch die Erteilung eines Freistellungsauftrags oder die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung zu verhindern, hat der Gesetzgeber für die Ausschüttungen auf Genussrechte nicht vorgesehen (§ 44a EStG).

V.1.2 Veräußerung der Genussrechte

Gewinne aus der Veräußerung von Genussrechten gehören unabhängig von der Besitzdauer zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. § 52a Abs. 10 EStG). Bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen wird neben dem Sparer-Pauschbetrag kein zusätzlicher Freibetrag gewährt.

Fällt die Rückzahlung eines Genussrechts ganz oder teilweise aus, ergibt sich ein Verlust aus Kapitalvermögen.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 EStG).

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die in Vorjahren nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden konnten („Altverluste“) können übergangsweise für fünf Jahre bis Veranlagungszeitraum 2013 mit Veräußerungsgewinnen gem. § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden (§ 23 Abs. 3 S. 9 EStG, § 52a Abs. 11 EStG).

V.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer kann im Erbfall sowie im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden (Schenkung) anfallen. Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker. Bemessungsgrundlage ist die Bereicherung des Erwerbers, also der Wert des Genussrechtes der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG. Neben persönlichen Freibeträgen, die für alle Erwerber alle zehn Jahre neu aufleben, und abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker sind, wird kein zusätzlicher Freibetrag gewährt. Für die verbleibende Bereicherung wird dann unter Anwendung der vom Verwandtschaftsgrad abhängigen Steuerklasse die Erbschaft-/Schenkungssteuer festgesetzt.

V.3 Umsatzsteuer

Der Erwerb und die Veräußerung von Genussrechten sind z. Zt. noch umsatzsteuerfrei.

VI Angaben über die Genussrechte

VI.1 Gegenstand des Prospekts

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt bis zu 10.000.000,- € Genussrechte der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, wahlweise in Form von Genussrechten mit einer Laufzeit von 10 Jahren (Tranche A) oder Genussrechten mit einer Laufzeit von 20 bis 25 Jahren (Tranche B), wobei insgesamt nicht mehr als 10.000.000,- € Genussrechte emittiert werden. Die maximale Anzahl an Genussrechten beträgt daher 10.000 Stück. **Die Verteilung auf die einzelnen Tranchen steht erst nach Abschluss der Platzierung fest.**

Jedes Genussrecht hat einen Nennbetrag von 1.000,- €, so dass von jeder Tranche bis zu 10.000 Stück Genussrechte ausgegeben werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 Stück.

Beide Tranchen sind jeweils mit Ausschüttungsberechtigung ab 1. Januar 2012 ausgestattet. Der Erlös aus der Platzierung der Genussrechte dient dem Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften, die wiederum Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie betreiben.

Sollten insgesamt weniger als 10.000.000,- € Genussrechte platziert werden können, so wird der Umfang der geplanten Beteiligungen entsprechend reduziert und der geringeren Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft angepasst.

Die Verzinsung und die Rückzahlung der Genussrechte unterliegt gewissen Einschränkungen für den Fall von Verlusten (s. Kapitel VI.2.1, Seite 17 und VI.2.4, Seite 18). Es gibt keinerlei Gewährleistungen von Dritten für die Zahlung der Ausschüttungen und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals.

VI.2 Informationen über die angebotenen Genussrechte

VI.2.1 Beschreibung der Genussrechte

Mit den Genussrechten sind folgende Haupt- und Nebenrechte verbunden:

Es werden zwei Tranchen (A und B) von Genussrechten begeben, deren Bedingungen sich außer bei Laufzeit und Verzinsung nicht unterscheiden. Die genauen Genussrechtsbedingungen sind unter VI.4.1 (Tranche A), Seite 20 und unter VI.4.2 (Tranche B), Seite 22 abgedruckt.

Die Genussrechte der Tranche A erhalten eine feste Ausschüttung von 6,25 % p.a. ihres Nennbetrags für die gesamte Laufzeit von 10 Jahren. Die Rückzahlung des Nennbetrags erfolgt für Tranche A am Tag nach der Gesellschafterversammlung, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Die Genussrechte der Tranche B erhalten eine feste Ausschüttung von 7,00 % p.a. ihres Nennbetrags für die Dauer von 20 Jahren, d.h. bis zum 31.12.2031. Mit Wirkung zum Tag nach der Gesellschafterversammlung, die über die Verwendung des Jahresergebnisses für das Geschäftsjahr 2031 beschließt, ist der Nennbetrag der Genussrechte der Tranche B zur Rückzahlung fällig. Für die folgenden 5 Jahre (2032 bis 2037) erhalten die Inhaber der Genussrechte grundsätzlich eine Beteiligung von 20% an den Nettoerträgen aus der Stromeinspeisung der Energieanlagen der zum jeweiligen Zeitpunkt noch der Gesellschaft gehörenden Beteiligungen (s. VI.4.2, Seite 22).

Die Zahlung der Ausschüttung ist für beide Tranchen davon abhängig, ob die Gesellschaft in ausreichendem Umfang Gewinne erwirtschaftet. Sollte die Ausschüttung dazu führen, dass die Gesellschaft einen Verlust ausweisen müsste, so wird die Auszahlung der Ausschüttung in entsprechendem Umfang gekürzt und in späteren Jahren nachgezahlt. (s. Kapitel VI.4. Genussrechtsbedingungen, Seite 20).

Für den Zeitraum vom 1. Januar des Rückzahlungsjahrs bis zum Tag vor der Rückzahlung werden beide Tranchen mit dem jeweiligen festen Ausschüttungssatz verzinst.

Die Genussrechte verbriefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht oder sonstige Kontrollrechte in den Gesellschafterversammlungen der GCE.

VI.2.2 Verbriefung

Die angebotenen Genussrechte werden nicht verbrieft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein Genussrechtsbuch zu führen, in dem sämtliche Eigentümer der Genussrechte mit dem Gesamtbetrag und der Aufteilung der ihnen zustehenden Genussrechte verzeichnet sind. Dieses Genussrechtsbuch wird in elektronischer Form geführt.

VI.2.3 Rechtsgrundlage der Begebung

Die Gesellschafterversammlung der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG i.Gr. hat mit Beschluss vom 10.03.2011 die Ausgabe der Genussrechte der Tranchen A und B im Nennbetrag von jeweils bis zu 10.000.000,- €, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000.000,- € beschlossen.

VI.2.4 Nachrangigkeit

Die Genussrechte sind so konstruiert, dass sie bei der Gesellschaft bilanziell wie Eigenkapital behandelt werden können. Dies führt zwingend dazu, dass die Rechte der Genussrechtsinhaber im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft während der Laufzeit der Genussrechte erst nach den Rechten der Gläubiger der Gesellschaft befriedigt werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf den Liquidationserlös, haben die Genussrechtsinhaber nicht (s. Risikokapitel, Abschnitt IV.2.5 – Rückzahlung, Seite 7).

VI.2.5 Rendite

Die prognostizierte Rendite für die Tranche A beträgt unter den getroffenen Annahmen voraussichtlich 6,25 % p.a.

Für die Genussrechte der Tranche B ist die Rendite abhängig davon, in welchem Umfang die Energieanlagen in den Beteiligungsgesellschaften in den Jahren 2032 bis 2037 noch Strom und/oder Wärme produzieren und zu welchem Preis diese dann in das Stromnetz eingespeist werden können. Für die Laufzeit bis zur Rückzahlung des Nennbetrags beträgt die Rendite unter den getroffenen Annahmen voraussichtlich 7 % p.a., eine Berechnung der Gesamtrendite ist auf Grund der völlig unbekanntenen Determinanten während der Restlaufzeit seriös nicht möglich.

VI.2.6 Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Die Genussrechte beider Tranchen sind gem. § 1 Abs. 3 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen (Seite 20 und 22) nur mit Zustimmung der Gesellschaft und nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres veräußerbar und übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung i.S.d. §§ 398 ff. BGB.

Der Zustimmungsvorbehalt dient in erster Linie dazu sicherzustellen, dass die Gesellschaft den tatsächlichen Eigentümer der Genussrechte jederzeit kennt und ihm die ihm zustehenden Leistungen zukommen lassen kann. Die Gesellschaft wird ihre Zustimmung zur Veräußerung nur verweigern, wenn zu befürchten steht, dass der Erwerber ein geschäftliches Risiko für die Gesellschaft darstellt.

Es existiert nach Wissen der Gesellschaft kein organisierter Markt für den Handel von Genussrechten; insoweit ist die Handelbarkeit der Genussrechte faktisch eingeschränkt.

VI.3 Bedingungen und Konditionen

VI.3.1 Gesamtsumme des Angebots

Es können jeweils bis zu 10.000.000,- € Genussrechte jeder Tranche, eingeteilt in bis zu 10.000 Stück im Nennwert von jeweils 1.000,- € begeben werden. Insgesamt werden jedoch von beiden Tranchen gemeinsam nicht mehr als 10.000.000,- € begeben. Das Angebot ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

VI.3.2 Frist des Angebots

Die Angebotsfrist beginnt am 23.3.2011 und endet am 31.12.2011, falls das Angebot nicht vorher wegen Überzeichnung geschlossen wird. Falls bis zum Ende der vorgesehenen Zeichnungsfrist nicht die vorgesehenen 10.000.000,- € Genussrechte platziert sind, behält sich die Gesellschaft vor, die Zeichnungsfrist bis zum 30.06.2012 zu verlängern. In diesem Fall legt die Gesellschaft den dann zu zahlenden Preis für die Genussrechte unter Berücksichtigung der jeweils aufgelaufenen Ausschüttungsansprüche fest.

VI.3.3 Zahlstellen

Die Zahlung der jährlichen Ausschüttungen erfolgt durch die Gesellschaft auf das vom Erwerber im Zeichnungsschein angegebene Konto. Einzige Zahlstelle ist die Gesellschaft, Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, Goethestr. 34, 80336 München, die unter der vorgenannten Adresse auch den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit hält.

VI.3.4 Abwicklung des Angebots

Die Einwerbung des Emissionskapitals und die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch die Green City Energy GmbH, Goethestr. 34, 80336 München. Die Zuteilung der Genussrechte erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge bei der Gesellschaft, Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, Goethestr. 34, 80336 München, die damit als Stelle im Sinne von § 4 Satz 1 Nr.6 VermVerkProspV fungiert, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegen nimmt.

Die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt auf das im Zeichnungsschein genannte Konto, Konto-Nr.: 10327133 der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG GmbH bei der Hypo-Vereinsbank AG, München (BLZ 700 202 70).

Die Gesellschaft wird dem Erwerber nach Eingang des Kaufpreises eine Bescheinigung über den Erwerb der Genussrechte übermitteln. Sollte ein Zeichner mit seiner Zeichnung den Maximalbetrag von 10 Mio. € teilweise überschreiten, so wird seine Zeichnung bzw. sein Anteil gekürzt. Die Gesellschaft behält sich vor, den Zeichnungsbetrag zu kürzen oder die Zeichnung zu unterbrechen, falls es nicht gelingt im entsprechenden Umfang Beteiligungen zu erwerben. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, gibt es nicht.

VI.3.5 Erwerbspreis

Frühzeichner erhalten einen Rabatt auf den Erwerbspreis der gezeichneten Genussrechte. Für Genussrechte im Nennwert von je € 1.000,- beträgt der Erwerbspreis

bei Zeichnung bis 31.03.2011	940,- €
bei Zeichnung bis 15.04.2011	960,- €
bei Zeichnung bis 15.05.2011	970,- €
bei Zeichnung bis 30.06.2011	980,- €
bei Zeichnung bis 30.09.2011	995,- €
bei Zeichnung bis 31.12.2011	1.000,- €

wobei sowohl der Zeichnungsschein wie der Erwerbspreis spätestens am jeweils letzten Tag der Frist bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen.

VI.3.6 Weitere Kosten und Leistungen

Für die Zeichner fallen während der Laufzeit der Genussrechte mit Ausnahme der Kosten der privaten Vermögensverwaltung (Steuerberater, Kontoführung etc.) keine weiteren Kosten an. Weitere mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung in Zusammenhang stehende Kosten können dem Anleger nach derzeitiger Kenntnis der Gesellschaft als Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher nicht in Rechnung gestellt werden. Weitere Leistungen sind von den Zeichnern nicht zu erbringen, insbesondere sind keine weiteren Zahlungen zu leisten.

Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt 10 % des platzierten Nennbetrags an Genussrechten, die die Green City Energy GmbH für die Fondskonzeption und die Eigenkapitalakquisition erhält. Wird das Emissionsvolumen gem. VI.3.4 (Seite 19) gekürzt, so reduziert sich die Provision entsprechend. Sonst werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

VI.4 Genusrechtsbedingungen

VI.4.1 Genusrechtsbedingungen der Genussrechte Tranche A (10 Jahre Laufzeit)

Präambel

Die im Folgenden näher dargestellten Genussrechte sind Teil einer Gesamtemission, bestehend aus Tranche A und Tranche B. Beide Tranchen werden parallel dem Publikum zur Zeichnung angeboten, wobei jede Tranche einen Gesamtnennbetrag von 10.000.000,- € hat, insgesamt aber von beiden Tranchen gemeinsam nicht mehr als 10.000.000,- € begeben werden.

§ 1

Ausgabe der Genussrechte

1. Die Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, München – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt - begibt Genussrechte im Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu 10.000.000,- €.
2. Das Genusskapital ist eingeteilt in bis zu 10.000 Stück auf den Inhaber lautende Genussrechte im Nennbetrag von je 1.000,- €.
3. Die Genussrechte sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft und nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres übertragbar.

§ 2

Rechtsstellung der Inhaber der Genussrechte

5. Die Genussrechte verbrieften Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht oder sonstige Kontrollrechte in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft.
6. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein Genussrechtsbuch zu führen, in dem sämtliche Eigentümer von Genussrechten mit dem Gesamtbetrag der ihnen zustehenden Genussrechte verzeichnet sind.

§ 3

Ausschüttung

1. Das Genussrecht der Tranche A gewährt seinem Inhaber eine feste und eine variable Ausschüttung nach Maßgabe der folgenden Absätze.
2. Die Genussrechtsinhaber erhalten eine feste Ausschüttung von 6,25 % p.a. des Nennbetrages der Genussrechte, die Vorrang vor eventuellen Ausschüttungsansprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft hat.
3. Zusätzlich zur festen Ausschüttung gem. Abs.2 erhalten die Inhaber der Genussrechte eine variable Ausschüttung in Höhe von 20 % des im Folgenden näher definierten „Mehrertrags“. Mehrertrag ist der Betrag, um den die Beteiligungserträge, die die Gesellschaft als Gewinnausschüttung von den Projektgesellschaften erhält, die Auszahlungen gem. Ziffer 1 der Ergebnisprognose, wie sie im von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt auf den Seiten 43 und 44 abgedruckt ist, übersteigt.
4. Der Anspruch auf die Ausschüttungen gemäß Abs. 2 und 3 besteht nur in der Höhe des Jahresüberschusses der Gesellschaft vor Ausschüttung auf alle ausschüttungsberechtigten Genussrechte zuzüglich etwaiger Gewinnvorräte und frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um Verlustvorräte (der „ausschüttungsfähige Gewinn“). Der ausschüttungsfähige Gewinn ist auf der Grundlage des nach den Vorschriften des HGB (oder an seine Stelle tretende zwingend für den Einzelabschluss der Gesellschaft anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften) und den Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung („GOB“) aufgestellten und geprüften Einzelabschlusses der Gesellschaft zu ermitteln.
5. Soweit der ausschüttungsfähige Gewinn gem. Abs. 4, die nach Abs. 2 vorgesehene jährliche Ausschüttung unterschreitet, erhöht eine solche Differenz (jeweils ein „Nachzahlungsanspruch“) die Ausschüttung des Folgejahres und ggf. späterer Folgejahre, soweit der ausschüttungsfähige Gewinn des oder der Folgejahre für eine Ausschüttung des oder der Nachzahlungsansprüche ausreicht. § 5 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.
6. Nachzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber bestehen bis zum Ende der Laufzeit der Genussrechte der Tranche B. Nachzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Sie sind vorrangig vor der jeweiligen Gewinnausschüttung zu zahlen, soweit die Voraussetzungen gem. Abs. 4 gegeben sind.

7. Die Genussrechte sind vom 1. Januar 2012 an ausschüttungsberechtigt.
8. Die Ausschüttung auf die Genussrechte ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft fällig, in der der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde.
9. Ausschüttungen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Zinstagen berechnet.
10. Sämtliche gemäß diesen Genussrechtsbedingungen zahlbaren Beträge sind unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft valutagerecht direkt auf das im Zeichnungsschein genannte Konto des Genussrechtsinhabers zu bezahlen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 1. Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung fällig, die den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 feststellt. Er wird vom Ende des Geschäftsjahres 2021 bis zum Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung mit 6,25 % p.a. verzinst.
2. Die Gesellschaft kann die Genussrechte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum 31. Dezember 2014 - durch Bekanntmachung gem. § 9 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei Gesellschaft zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbe-, Vermögen- oder Körperschaftsteuer oder einer an deren Stelle tretenden Steuer führt. Die Kündigung darf in diesem Falle - vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes - frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Gesellschaft anfallen würde. Die gekündigten Genussrechte verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Im Übrigen gilt Abs. 1 Sätze 2 - 4 sinngemäß. Die Genussrechtsinhaber können ihre Genussrechte nicht kündigen.

§ 5

Ausgabe weiterer Genussrechte

1. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Parallel zur Ausgabe dieser Genussrechte Tranche A gibt die Gesellschaft Genussrechte der Tranche B aus.
2. Ein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte steht den Inhabern der Genussrechte nicht zu.
3. Die Ausschüttungsansprüche aller Genussrechtsinhaber aus dieser und anderen Emissionen sind gleichrangig. Sollte der ausschüttungsfähige Gewinn nicht zur Auszahlung der zugesagten Ausschüttung aller Emissionen ausreichen, so werden die Ausschüttungen im Verhältnis der Nominalbeträge der einzelnen Emissionen zueinander verteilt.

§ 6

Bestandsgarantien

Der Bestand der Genussrechte wird weder durch eine Verschmelzung, Rechtsformänderung oder Umwandlung noch durch eine Änderung des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft berührt.

§ 7

Teilnahme an Verlust und Liquidationserlös

1. Besteht nach vollständiger Verrechnung eines Jahresfehlbetrages mit den frei verfügbaren Kapital- und Gewinnrücklagen ein Verlust, so nehmen die Genussrechte an diesem Verlust im Verhältnis der jeweiligen Nennbeträge aller ausgegebenen Genussrechte zu dem in der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesenen gezeichneten Kapitals, zusätzlich eventuell erforderlicher gesetzlicher Rücklagen durch Verminderung des Rückzahlungsanspruchs gem. § 4 Abs. 1 teil. Der Verlust ist begrenzt auf die Höhe ihres Genussrechtskapitals.
2. Werden nach einer Teilnahme an einem Verlust in den folgenden Geschäftsjahren ausschüttungsfähige Gewinne i.S.v. § 3 Abs. 4 erzielt, ist aus diesen zunächst der Rückzahlungsanspruch bis zum vollen anfänglichen Nennbetrag aller Genussrechte aufzufüllen, bevor eine anderweitige Verwendung des ausschüttungsfähigen Gewinns vorgenommen wird. Hierbei ist § 5 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

3. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft haben die Rechte der Genussrechtsinhaber Vorrang vor den Rechten der Gesellschafter der Gesellschaft und stehen im Rang nach den Rechten der Gläubiger der Gesellschaft. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf den Liquidationserlös, stehen den Genussrechtsinhabern nicht zu.

§ 8

Nachträgliche Änderungen

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust und am Liquidationserlös (§ 7) nicht geändert sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 4) nicht verkürzt werden; eine vorzeitige Rückzahlung ist der Gesellschaft ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genussrechte betreffen, erfolgen schriftlich an die Genussrechtsinhaber.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
3. Sollte eine der Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

VI.4.2 Genussrechtsbedingungen der Genussrechte Tranche B (20 bis 25 Jahre Laufzeit)

Präambel

Die im Folgenden näher dargestellten Genussrechte sind Teil einer Gesamtemission, bestehend aus Tranche A und Tranche B. Beide Tranchen werden parallel dem Publikum zur Zeichnung angeboten, wobei jede Tranche einen Gesamtnennbetrag von 10.000.000,- € hat, insgesamt aber von beiden Tranchen gemeinsam nicht mehr als 10.000.000,- € begeben werden.

§ 1

Ausgabe der Genussrechte

1. Die Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, München – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt - begibt Genussrechte der Tranche B im Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu 10.000.000,- €.
2. Das Genussskapital ist eingeteilt in bis zu 10.000 Stück auf den Inhaber lautende Genussrechte im Nennbetrag von je 1.000,- €.
3. Die Genussrechte sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft und nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres übertragbar.

§ 2

Rechtsstellung der Inhaber der Genussrechte

1. Die Genussrechte verbriefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft.
2. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein Genussrechtsbuch zu führen, in dem sämtliche Eigentümer von Genussrechten mit dem Gesamtbetrag der ihnen zustehenden Genussrechte verzeichnet sind.

§ 3

Ausschüttung

1. Das Genussrecht der Tranche B gewährt seinem Inhaber für die Jahre 2012 bis 2036 eine feste und/oder eine variable Ausschüttung
2. Die Genussrechtsinhaber erhalten für die Jahre 2012 bis 2031 eine feste Ausschüttung von 7,00 % p.a. des Nennbetrages der Genussrechte, die Vorrang vor eventuellen Ausschüttungsansprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft hat.
3. Zusätzlich zur festen Ausschüttung gem. Abs.2 erhalten die Inhaber der Genussrechte für die Jahre 2012 bis 2031 eine variable Ausschüttung in Höhe von 20 % des im Folgenden näher definierten „Mehrertrags“. Mehrertrag ist der Betrag, um den die Beteiligungserträge, die die Gesellschaft als Gewinnausschüttung von den Projektgesellschaften erhält, die Auszahlungen gem. Ziffer 1 der Ergebnisprognose, wie sie im von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt auf den Seiten 43 und 44 abgedruckt ist, übersteigt.
4. Für die Jahre 2032 bis 2036 erhalten die Inhaber der Genussrechte einen Anspruch auf 20% der Beteiligungserträge, die die Gesellschaft als Gewinnausschüttung von den ihr zum jeweiligen Zeitpunkt noch gehörenden Projektgesellschaften erhält.
5. Der Anspruch auf die Ausschüttungen gemäß Abs. 2 bis 4 besteht nur in der Höhe des Jahresüberschusses der Gesellschaft vor Ausschüttung auf alle ausschüttungsberechtigten Genussrechte zuzüglich etwaiger Gewinnvorräte und frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um Verlustvorräte (der „ausschüttungsfähige Gewinn“). Der ausschüttungsfähige Gewinn ist auf der Grundlage des nach den Vorschriften des HGB (oder an seine Stelle tretende zwingend für den Einzelabschluss der Gesellschaft anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften) und den Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung („GOB“) aufgestellten und geprüften Einzelabschlusses der Gesellschaft zu ermitteln.
6. Soweit der ausschüttungsfähige Gewinn gem. Abs. 5, die nach Abs. 2 vorgesehene jährliche Ausschüttung unterschreitet, erhöht eine solche Differenz (jeweils ein „Nachzahlungsanspruch“) die Ausschüttung des Folgejahres und ggf. späterer Folgejahre, soweit der ausschüttungsfähige Gewinn des oder der Folgejahre für eine Ausschüttung des oder der Nachzahlungsansprüche ausreicht. § 5 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.
7. Nachzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber bestehen bis zum Ende der Gesamtlaufzeit der Genussrechte. Nachzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Sie sind vorrangig vor der jeweiligen Gewinnausschüttung zu zahlen, soweit die Voraussetzungen gem. Abs. 5 gegeben sind.
8. Die Genussrechte sind vom 1. Januar 2012 an ausschüttungsberechtigt.
9. Die Ausschüttung auf die Genussrechte ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft fällig, in der der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde.
10. Ausschüttungen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Zinstagen berechnet.
11. Sämtliche gemäß diesen Genussrechtsbedingungen zahlbaren Beträge sind unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft valutagerecht direkt auf das im Zeichnungsschein genannte Konto des Genussrechtsinhabers zu bezahlen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist bis zum 31. Dezember 2036 befristet. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 1. Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung fällig, die den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2031 feststellt. Er wird vom Ende des Geschäftsjahres 2031 bis zum Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung mit 7,00 % p.a. verzinst.
2. Die Gesellschaft kann die Genussrechte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum 31. Dezember 2014 - durch Bekanntmachung gem. § 9 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei Gesellschaft zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbe-, Vermögen- oder Körperschaftsteuer oder einer an deren Stelle tretenden Steuer führt. Die Kündigung darf in diesem Falle - vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes - frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen

werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Gesellschaft anfallen würde. Die gekündigten Genussrechte verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Im Übrigen gilt Abs. 1 Sätze 2 - 4 sinngemäß. Die Genussrechtsinhaber können ihre Genussrechte nicht kündigen.

§ 5

Ausgabe weiterer Genussrechte

1. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Parallel zur Ausgabe dieser Genussrechte Tranche B, gibt die Gesellschaft Genussrechte der Tranche A aus.
2. Ein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte steht den Inhabern der Genussrechte nicht zu.
3. Die Ausschüttungsansprüche aller Genussrechtsinhaber aus dieser und anderen Emissionen sind gleichrangig. Sollte der ausschüttungsfähige Gewinn nicht zur Auszahlung der zugesagten Ausschüttung aller Emissionen ausreichen, so werden die Ausschüttungen im Verhältnis der Nominalbeträge der einzelnen Emissionen zueinander verteilt.

§ 6

Bestandsgarantien

Der Bestand der Genussrechte wird weder durch eine Verschmelzung, Rechtsformänderung oder Umwandlung noch durch eine Änderung des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft berührt.

§ 7

Teilnahme an Verlust und Liquidationserlös

1. Besteht nach vollständiger Verrechnung eines Jahresfehlbetrages mit den frei verfügbaren Kapital- und Gewinnrücklagen ein Verlust, so nehmen die Genussrechte an diesem Verlust im Verhältnis der jeweiligen Nennbeträge aller Genussrechte zu dem in der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesenen gezeichneten Kapital, zusätzlich eventuell erforderlicher gesetzlicher Rücklagen durch Verminderung des Rückzahlungsanspruchs gem. § 4 Abs. 1 teil. Der Verlust ist begrenzt auf die Höhe ihres Genussrechtskapitals.
2. Werden nach einer Teilnahme an einem Verlust in den folgenden Geschäftsjahren ausschüttungsfähige Gewinne i.S.v. § 3 Abs. 4 erzielt, ist aus diesen zunächst der Rückzahlungsanspruch bis zum vollen anfänglichen Nennbetrag der Genussrechte aufzufüllen, bevor eine anderweitige Verwendung des ausschüttungsfähigen Gewinns vorgenommen wird. Hierbei ist § 5 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
3. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft haben die Rechte der Genussrechtsinhaber Vorrang vor den Rechten der Gesellschafter der Gesellschaft und stehen im Rang nach den Rechten der Gläubiger der Gesellschaft. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf den Liquidationserlös, stehen den Genussrechtsinhabern nicht zu.

§ 8

Nachträgliche Änderungen

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust und am Liquidationserlös (§ 7) nicht geändert sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 4) nicht verkürzt werden; eine vorzeitige Rückzahlung ist der Gesellschaft ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genussrechte betreffen, erfolgen schriftlich an die Genussrechtsinhaber.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
3. Sollte eine der Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hier-

durch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

VII Angaben über den Emittenten

VII.1 Gesellschaft

Die Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, München, wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 4. Februar 2011 als Kommanditgesellschaft gegründet.

Sitz der Gesellschaft ist München; die Geschäftsanschrift lautet: 80336 München, Goethestraße 34, Telefon 089/ 890668-80. Sie wurde am 4. Februar 2011 zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München angemeldet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war die Eintragung noch nicht erfolgt. Die Gesellschaft wurde nach deutschem Recht gegründet und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gesellschaft endet am 31.12.2037, wenn sie nicht vorher gekündigt wird.

VII.1.1 Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementär ohne Kapitaleinlage ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH i.Gr. (GCEK) mit Sitz in München, Geschäftsanschrift: Goethestr. 34, 80336 München. GCEK ist eine 100ige Tochter des Vertriebspartners GCE.

Gründungskommanditist ist Herr Thomas Prudlo, Geschäftsanschrift: Goethestr. 34, 80336 München, mit einem eingezahlten Kommanditeil von 500,- €. Herr Prudlo ist Geschäftsführer des Komplementärs und dessen Gesellschafter Green City Energy GmbH, München.

Keiner der Gründungsgesellschafter hält eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts i.S.v. § 9 Abs.2 Nr.1 VermVerkProspV nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Es gibt keine ausstehenden Einlagen. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten ist nicht vorgesehen.

Der Gründungskomplementär erhält gem. § 3 des Gesellschaftsvertrags (Seite 31) Vergütungen für die Haftungsübernahme in Höhe von 1.300,- € p.a. sowie für die Geschäftsführung 14.400,- € p.a. Davon abgesehen stehen den Gründungsgesellschaftern weder innerhalb noch außerhalb des Gesellschaftsvertrags weitere Ansprüche auf Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art oder sonstige Ansprüche im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV zu.

VII.1.2 Unternehmensgegenstand und Geschäftszweck

Unternehmensgegenstand und Geschäftszweck der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG ist die Initiierung und Förderung ökologischer Projekte, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, durch Tätigkeiten jeder Art, insbesondere durch Herstellung, Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Anlagen in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie kann Filialen im In- und Ausland errichten.

VII.1.3 Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Die Gesellschaft wird sich nach Prüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen voraussichtlich an 6 Gesellschaften (im Folgenden „Projektgesellschaften“ oder „Beteiligungen“ genannt) aus dem Bereich erneuerbarer Energien beteiligen. Derzeit sind bereits Beteiligungen an 6 Projektgesellschaften fixiert, wovon 3 Projektgesellschaften Solaranlagen, 1 Projektgesellschaft Biogasanlagen, 1 Projektgesellschaft ein Wasserkraftwerk und 1 Projektgesellschaft Windkraftanlagen bauen und/oder betreiben sollen. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Einfluss auf die Geschäftsführung der Beteiligungen zu nehmen. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Für die kommenden rd. 25 Jahre wird die Tätigkeit der KG ausschließlich darin bestehen, die erworbenen Beteiligungen zu verwalten.

VII.1.4 Patente und Lizenzen

Weder verfügt die Gesellschaft über Patente und Lizenzen, noch besteht eine Abhängigkeit von Patenten oder Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Gesellschaft sind.

VII.1.5 Gerichts- und Schiedsverfahren

Der Prospektverantwortliche hat zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospekts keine Kenntnis von Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

VII.1.6 Abweichungen von gesetzlichen Regelungen

Der Gesellschaftsvertrag der KG weicht nur in den folgenden Punkten von gesetzlichen Regelungen ab:

1. § 8 Abs.1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags (Seite 30) regelt die in § 181 BGB geregelten Aufgaben abweichend zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Demnach wird der Komplementärin sowie ihren Organen für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der Kommanditgesellschaft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
2. Der Komplementär sowie seine Gesellschafter und Geschäftsführer sind von den Regelungen des § 112 HGB befreit.
3. Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Im vorliegenden Fall ist der Komplementär eine Kapitalgesellschaft, die nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet.

VII.2 Komplementär

Der Komplementär, die Green City Energy Kraftwerke GmbH mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 25.000 Euro wurde am 4. Februar 2011 zur Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München angemeldet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war die Eintragung noch nicht erfolgt. Geschäftsführer der Green City Energy Kraftwerke GmbH sind die Herren Thomas Prudlo und Jens Mühlhaus. Für die Übernahme der Haftung als persönlich haftender Gesellschafter erhält die Green City Energy Kraftwerke GmbH eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.300 Euro zzgl. USt, fällig im Nachhinein am 15.12. eines Jahres.

Der Gesellschaftsvertrag des Komplementärs Green City Energy Kraftwerke GmbH weicht nur insoweit von gesetzlichen Regelungen ab, als die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Im vorliegenden Fall ist der Komplementär eine Kapitalgesellschaft, die nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet.

Der Komplementär ist kapitalmäßig nicht an der Gesellschaft beteiligt. Er verfügt jedoch über die Geschäftsführungsbefugnis.

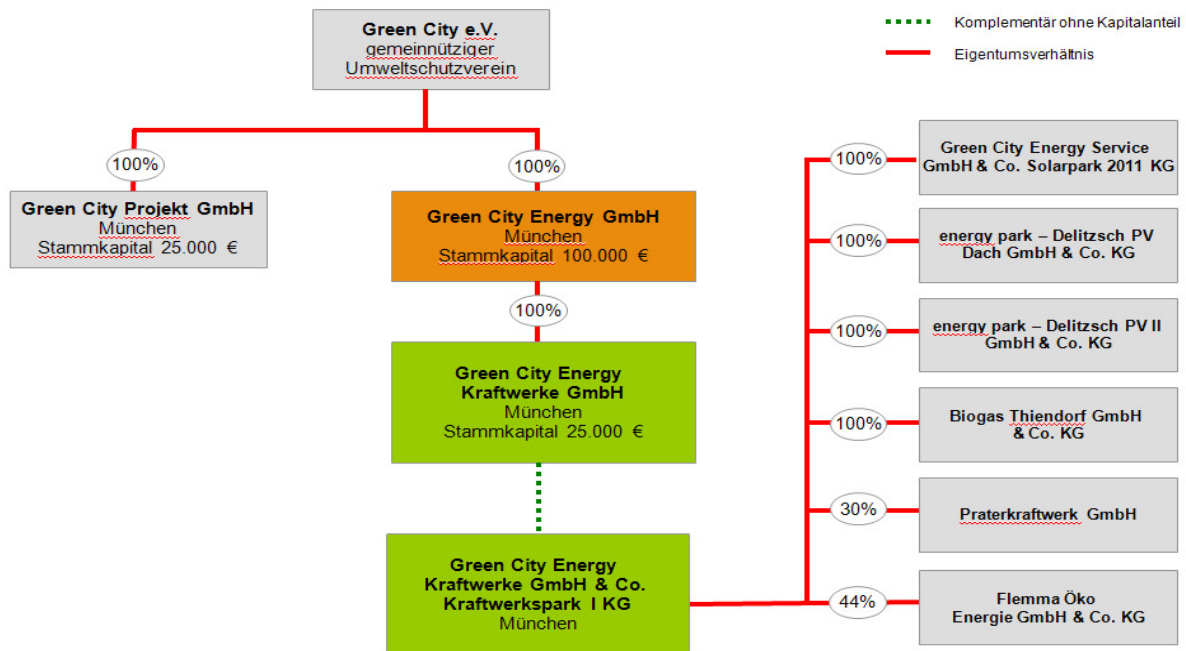
Die GCEK ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Vertriebspartners Green City Energy GmbH.

VII.3 Kommanditist

Der Kommanditist, Thomas Prudlo, besitzt gemäß Gesellschaftsvertrag (s. Kapitel VII.7, Seite 30) außer in Sonderfällen keine Stimmrechte und auch keine Gewinnbezugsrechte. Darüberhinaus verfügt er über keine weiteren Rechte. Er ist mit einer eingezahlten Kommanditeinlage von 500,- € an der Gesellschaft beteiligt. Somit beträgt die Höhe des gezeichneten und insgesamt eingezahlten Kapitals 500,- €.

VII.4 Unternehmensstruktur

Organigramm Green City Energy Kraftwerke GmbH



Nachdem die Green City Energy Kraftwerke GmbH an der KG kapitalmäßig nicht beteiligt ist, ist sie nicht Mutterunternehmen eines Konzerns i.S. des HGB. Die KG ist daher kein Konzernunternehmen i.S. des HGB und damit auch nicht i.S.d. AktG.

VII.5 Management

VII.5.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter, der Green City Energy Kraftwerke GmbH. Diese wird vertreten durch ihre Geschäftsführer

Herr Thomas Prudlo, geb. 1966, Dipl. Betriebswirt (BA), Dipl. Politologe, ist seit Gründung 2011 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Green City Energy Kraftwerke GmbH. Er ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit. Herr Prudlo war von 1998 bis 2005 Geschäftsführer des Green City e.V. und als solcher u.a. Initiator für diverse Solarparks.

Zudem ist Herr Prudlo kaufmännischer Geschäftsführer der Green City Energy GmbH, die sowohl den Vertrieb der Genussrechte organisiert als auch Generalunternehmer für den Bau der Photovoltaik-Anlagen der Projektgesellschaften verantwortlich ist.

Herr Jens Mühlhaus, geb. 1971, studierter Bauingenieur, ist seit Gründung 2011 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Green City Energy Kraftwerke GmbH. Er ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit.

Herr Mühlhaus war bis 2010 Vorstandsmitglied der buergerbau AG Freiburg und München. Er ist seit September 2010 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Green City Energy GmbH, die sowohl den Vertrieb der Genussrechte organisiert als auch Generalunternehmer für den Bau der Photovoltaik-Anlagen der Projektgesellschaften verantwortlich ist. Er ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit.

Beide Herren sind daher für ein Unternehmen tätig, das sowohl mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist als auch im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringt. Über ihre Tätigkeiten in der GCE-Gruppe hinaus sind Herr Prudlo und Herr Mühlhaus weder für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist noch für ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringt.

Beide Geschäftsführer sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Goethestr. 34, 80336 München, geschäftsansässig. Sie sind gleichberechtigte Geschäftsführer der Komplementärin – und damit der Gesellschaft – ohne Funktionstrennung.

Da die Gesellschaft erst im Geschäftsjahr 2011 gegründet wurde, wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt den Mitgliedern der Geschäftsführung keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen erbracht.

VII.6 Weitere Angaben

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aufsichtsgremien, keinen Beirat und keinen Treuhänder.

Weder dem Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, der Komplementärin oder den Mitgliedern ihrer Geschäftsführung steht oder stand jemals das Eigentum an den Beteiligungen oder wesentlichen Teilen davon zu, noch haben diese Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten i.S.v. § 9 Abs. 2 VermVerkProspV. Auch erbringen diese Personen, ebenso wenig wie die KG selbst, weder direkt oder über Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, in Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen.

Weder die Gründungsgesellschafter noch die Komplementärin oder ihre Geschäftsführer sind unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft ist mit in den Büroräumen der Green City Energy Kraftwerke GmbH in 80336 München, Goethestr. 34, untergebracht, die per Untermietvertrag von der Green City Energy GmbH angemietet wurden. Die Untermieter zahlen an Green City Energy Kraftwerke GmbH den gleichen Mietpreis pro m² wie diese an den Vermieter. Die Gesellschaft ist über die jährlich an die Green City Energy Kraftwerke GmbH zu erbringende Verwaltungspauschale an den Mietkosten beteiligt.

Bisher wurden weder von der Gesellschaft noch – soweit der Gesellschaft als Prospektverantwortlichem / Anbieter bekannt – in Bezug auf den Emittenten Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben.

VII.7 Der Gesellschaftsvertrag der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG

§ 1. Firma, Sitz und Gegenstand

- 1) Die Gesellschaft hat die Firma Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist München.
- 3) Gegenstand der Gesellschaft ist die Initiierung und Förderung ökologischer Projekte, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, durch Tätigkeiten jeder Art, insbesondere durch Herstellung, Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Anlagen in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie kann Filialen im In- und Ausland errichten.

§ 2. Gesellschafter

- 1) Persönlich haftender Gesellschafter ohne Gesellschaftseinlage ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH, München, mit einem Stammkapital von 25.000,- €,
- 2) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung von 1.300,- € zzgl. USt, fällig im Nachhinein am 15.12. jedes Jahres.
- 3) Einziger Kommanditist ist Herr Thomas Prudlo mit einem als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditanteil von 500,- €.

§ 3. Geschäftsführung, Vertretung

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt. Er ist ebenso wie seine Gesellschafter und Geschäftsführer von den Vorschriften der §§ 112 HGB und 181 BGB befreit.
- 2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und Untervollmachten zu erteilen.
- 3) Die Geschäftsführung erhält ein Entgelt von 14.400,- € p.a. zzgl. USt, das sich um 2% p.a. erhöht. Es ist jeweils im Nachhinein am 15.12. eines Jahres fällig.

§ 4. Gesellschafterbeschlüsse

Beschlüsse über Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags werden einstimmig gefasst. In allen anderen Fällen hat er Kommanditist kein Stimmrecht.

§ 5. Jahresabschluss, Gewinn und Verlust

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
- 2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist binnen 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
- 3) Der Kommanditist ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

**§ 6.
Dauer, Kündigung**

- 1) Die Gesellschaft besteht bis zum 31.12.2037.
- 2) Jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2031 gegenüber dem anderen Gesellschafter kündigen.
- 3) Wird die Gesellschaft durch den Komplementär gekündigt, so wird sie aufgelöst. Kündigt der Kommanditist, so wird die Gesellschaft fortgesetzt, wenn sich ein neuer Kommanditist zum Eintritt in die Gesellschaft bereifindet.

**§ 7.
Verfügungen über Anteile**

- 1) Der Komplementär kann über seinen Anteil ohne Zustimmung des Kommanditisten nur in der Weise verfügen, dass er ihn auf ein anderes Unternehmen der Green City Energy Gruppe überträgt. Jede andere Verfügung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kommanditisten.
- 2) Bei Verfügungen des Kommanditisten über seinen Kommanditanteil hat der Komplementär ein Vorkaufsrecht, das er ohne Zustimmung des Kommanditisten auf eine von ihm zu benennende natürliche oder juristische Person übertragen kann. Das Vorkaufsrecht kann zum Nominalwert des Anteils (500,- €) ausgeübt werden.

**§ 8.
Ausschließung eines Gesellschafters**

- 1) Eine Ausschließung des Komplementärs ist nur im Falle der Insolvenz möglich.
- 2) Der Kommanditist wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen, wenn er nicht mehr für die Green City Energy-Gruppe tätig ist oder wenn er dafür einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 HGB gegeben hat.
- 3) Die Gesellschaft wird fortgeführt, soweit sich ein neuer Kommanditist zum Eintritt in die Gesellschaft bereifindet. Die Auflösung nach § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4) Für den Fall des Ausschlusses ist die Abfindung gem. § 9 zu bezahlen.

**§ 9.
Abfindung**

Ein ausscheidender Gesellschafter erhält als Abfindung den Buchwert seines Gesellschaftsanteils, höchstens jedoch den Verkehrswert.

**§ 10.
Nachfolge von Todes wegen**

Verstirbt der Kommanditist so sind seine Erben verpflichtet, seinen Anteil an eine vom Komplementär zu benennende natürliche oder juristische Person zu veräußern. Der Kaufpreis entspricht der Abfindung gem. § 9.

**§ 11.
Salvatorische Klausel**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

München, den 4. Februar 2011

Green City Energy Kraftwerke GmbH
Jens Mühlhaus (Geschäftsführer)

Thomas Prudlo (Gründungskommanditist)

VIII Angaben über die Anlageobjekte und -ziele

VIII.1.1 Allgemeine Angaben

Anlageobjekte i.S. v. § 9 Abs.2 VermVerkProspV sind die Beteiligungen an den einzelnen Projektgesellschaften.

An sämtlichen Projektgesellschaften mit Ausnahme der Praterkraftwerk GmbH will sich die Gesellschaft als Kommanditist beteiligen. Die Struktur der Projektgesellschaften ist im Wesentlichen gleich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch keine Verträge über die Anschaffung der Beteiligungen abgeschlossen. Die Höhe der jeweiligen Kommanditbeteiligung ist unterschiedlich; sie ist bei der Beschreibung der einzelnen Beteiligungen angegeben.

An Vermögen, Gewinn und Verlust der Kommanditbeteiligungen sind allein die jeweiligen Kommanditisten, in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten, beteiligt. Sie sind gemäß Gesellschaftsvertrag berechtigt, Verlustzuweisungen bei negativen steuerlichen Ergebnissen der Gesellschaft, aber auch Ausschüttungen in Höhe der liquiden Mittel abzüglich einer Mindestreserve zu erhalten.

Die jeweiligen Komplementäre halten keine Kapitaleinlage. Sie sind gleichzeitig Geschäftsführer der jeweiligen Projektgesellschaft. Sie sind von der Beschränkung der § 112 Abs.1 HGB und § 181 BGB befreit. In der Projektgesellschaft, die die Biogasanlage betreibt, ist darüber hinaus auch der Gründungskommanditist zur Geschäftsführung befugt.

Soweit bei den einzelnen Projektgesellschaften nichts anderes angegeben ist, gelten die folgenden Angaben gem. § 9 Abs.2 VermVerkProspV:

Es gibt keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Beteiligungen, die Anlageobjekte i.S.d. § 9 Abs.2 VermVerkProspV sind.

Behördliche Genehmigungen für die Realisierung der Anlageziele und der Anlagepolitik, d.h. für die Eingehung der Beteiligungen an den Projektgesellschaften, sind nicht erforderlich.

Weder dem Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, der Komplementärin oder ihren Geschäftsführern steht oder stand jemals das Eigentum an den Kommanditbeteiligungen oder wesentlichen Teilen davon zu, noch haben diese Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten i.S. v. § 9 Abs.2 VermVerkProspV. Auch erbringen diese Personen, ebenso wenig wie die KG selbst, weder direkt oder über Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen.

Es gibt weder rechtliche noch tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Beteiligungen oder der Anlagen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine Bewertungsgutachten; Ausnahmen gelten für die Praterkraftwerk GmbH und die Flemma Öko Energie GmbH & Co. KG..

VIII.1.2 energy park - Delitzsch PV Dach GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft	Delitzsch
HRA	16 187
Gesellschaftskapital	rd. 1,9 Mio. € (noch nicht eingezahlt, mit Ausnahme Gründungskommanditanteil 1.000,- €)
Beteiligungsanteil	100%
Art der Anlage	Diverse Aufdach-Photovoltaikanlagen, Gesamtleistung rd. 4,5 MWp
Standort	04509 Delitzsch, Benndorfer Landstr. 2
Kosten der Anlage	rd. 9,5 Mio. €
Voraussichtliche Fertigstellung	31. Mai 2011
Behördliche Genehmigungen	alle erteilt
Fremdkapital	rd. 7,6 Mio. €
Finanzierende Bank	Noch nicht entschieden
Sicherheiten	Sicherheitsübereignung der Anlagen und Abtretung der Einspeisevergütungen an die finanzierende Bank
Herstellung	Die Solaranlagen werden durch den Generalunternehmer, Green City Energy GmbH, München, erstellt und nach Fertigstellung an die Projektgesellschaft verkauft.
Garantien	GCE hat eine Fertigstellungsgarantie bis 30.06.2011 abgegeben

VIII.1.3 energy park - Delitzsch PV II GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft	Delitzsch
HRA	16 188
Gesellschaftskapital	rd. 1,35 Mio. € (noch nicht eingezahlt, mit Ausnahme Gründungskommanditanteil 1.000,- €)
Beteiligungsanteil	100%
Art der Anlage	Photovoltaikanlage auf Konversionsfläche; Gesamtleistung rd. 3,2 MWp
Standort	04509 Delitzsch, Benndorfer Landstr. 2
Kosten der Anlage	rd. 6,8 Mio. €
Voraussichtliche Fertigstellung	31. Mai 2011
Behördliche Genehmigungen	alle erteilt
Fremdkapital	Rd. 5,45 Mio. €
Finanzierende Bank	Noch nicht entschieden
Sicherheiten	Sicherheitsübereignung der Anlagen und Abtretung der Einspeisevergütungen an die finanzierende Bank
Herstellung	Die Solaranlagen werden durch den Generalunternehmer, Green City Energy GmbH, München, erstellt und nach Fertigstellung an die Projektgesellschaft verkauft.
Garantien	GCE hat eine Fertigstellungsgarantie bis 30.06.2011 abgegeben

VIII.1.4 Green City Energy Service GmbH & Co Solarpark 2011 KG

Sitz der Gesellschaft	80336 München, Goethestr. 34
HRA	93816
Gesellschaftskapital	2,3 Mio. € (noch nicht eingezahlt, mit Ausnahme Gründungskommanditanteil 500,- €)
Beteiligungsanteil	100 %
Art der Anlage	Aufdach-Photovoltaikanlagen, Gesamtleistung rd. 4,8 MWp
Standort	u.a. Singen am Hohentwiel (Baden-Württemberg) und Hohenroda (Thüringen), weitere Standorte sind in Planung, aber noch nicht fixiert.
Kosten der Anlage	Ca. 10,8 Mio. €
Inbetriebnahme	Singen und Hohenroda zum 30. Juni 2011;
Behördliche Genehmigungen	
Fremdkapital	Ca. 8,5 Mio. €
Finanzierende Bank	Noch nicht entschieden
Sicherheiten	Sicherheitsübereignung der Anlagen und Abtretung der Einspeisevergütungen an die finanzierende Bank
Herstellung	Die Solaranlagen werden durch den Generalunternehmer, Green City Energy GmbH, München, erstellt und nach Fertigstellung an die Projektgesellschaft verkauft.
Garantien	Übliche Herstellergarantien, Fertigstellungsgarantien, Ertragsgarantien

VIII.1.5 Biogas Thiendorf GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft	01067 Dresden, Schützengasse 16
HRA	(noch nicht erteilt)
Gesellschaftskapital	1.400.000,- €, davon 1.000,- € Gründungskommanditist
Beteiligungsanteil	100%
Art der Anlage	Biogasanlage mit 600 kWel und 600 kWth
Standort	01561 Thiendorf, Gärtnersiedlung 1
Kosten der Anlage	Ca. 4,8 Mio. €
Voraussichtliche Fertigstellung	4. Quartal 2011
Behördliche Genehmigungen	B-Plan-Genehmigung erwartet für Mitte April 2011, BImSchG-Genehmigung erwartet für Ende April 2011, sämtliche notwendigen TÜV-Zertifikate sind vorhanden.
Fremdkapital	Ca. 322.000,- €
Finanzierende Bank	noch nicht fixiert
Sicherheiten	Sicherheitsübereignung der Anlage, Abtretung der Einspeisevergütung, Dienstbarkeit auf dem Grundstück.
Herstellung	Erstellung durch Generalunternehmer binowa GmbH, Freiberg
Garantien	Übliche Herstellergarantien zzgl. Verfahrensgarantie
Bemerkung	Ca. 90% der Abwärme wird KWK-fähig veräußert. Die Abnahme ist durch Lieferverträge gesichert.

VIII.1.6 Praterkraftwerk GmbH

Sitz der Gesellschaft	80287 München, Emmy-Noether-Str. 2 (ab April 2011)
HRB	166 463
Stammkapital Eigenkapital	50.000,- € rd. 2,6 Mio. €
Beteiligungsanteil	30 % (entsprechen rund 0,8 Mio. €)
Weitere Beteiligte	70 %* Stadtwerke München GmbH („SWM“), 80287 München, Emmy-Noether-Str. 2
Art der Anlage	Wasserkraftwerk, Leistung 2,5 MW
Standort	80538 München, Höhe Wiedenmaierstr. 1
Kosten der Anlage	rd. 14 Mio. €
Fertigstellung	Herbst 2010
Behördliche Genehmigungen	erteilt
Fremdkapital	rd. 11,4 Mio. €
Finanzierende Bank	Umweltbank AG
Sicherheiten	Sicherungsübereignung der Anlage, Bürgschaften der Stadtwerke München und der GCE ggü. Bank
Garantien	Übliche Herstellergarantien

* derzeit hält GCE noch 51% der Gesellschaftsanteile. 21% werden nach Vorlage des Wertgutachtens an SWM verkauft.

GCE hält derzeit die Beteiligung an der Projektgesellschaft. Sie wird diese Beteiligung nach Wertermittlung durch einen unabhängigen Gutachter an die Gesellschaft weiterverkaufen. Der Kaufvertrag wird darüber hinaus eine Preisanpassungsklausel enthalten. Diese sieht vor, nach 10 Jahren das Wertgutachten anhand der tatsächlich erwirtschafteten Erträge zu überprüfen und kann sowohl zu einer Nachzahlung als auch zu einer Rückvergütung von Kaufpreisanteilen führen.

VIII.1.7 Flemma Öko Energie GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft	92318 Neumarkt, Johann-Mois-Ring 90
HRA	15 062
Gesellschaftskapital	2,5 Mio. € Kommanditkapital
Beteiligungsanteil	44 % (entsprechend 1,1 Mio. € Kommanditkapital)
Art der Anlage	2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V90 mit einer Leistung von je 2 MW auf einer Nabenhöhe von 109 m.
Standort	Unterried i.d. Oberpfalz, Gemeindebereich 92367 Pilsach
Kosten der Anlage	7,8 Mio. €
Fertigstellung	Seit 15.2.2011 in Betrieb
Behördliche Genehmigungen	Alle Genehmigungen liegen vor.
Fremdkapital	5,3 Mio. €
Finanzierende Bank	Sparkasse Neumarkt
Sicherheiten	Abtretung der Einspeisevergütung, Dienstbarkeiten auf den Grundstücken.
Herstellung	Jura-Energie GmbH, Neumarkt, als Generalunternehmer
Garantien	Herstellergarantien, Service- und Wartungsverträge, Einspeisegarantien über 21 Jahre durch EEG zzgl. 2x5 Jahre Verlängerungsoption

GCE hält derzeit eine Kommanditbeteiligung von nom. 1,1 Mio. € an der Projektgesellschaft. Sie wird diese Beteiligung an die Gesellschaft weiterverkaufen. Die weiteren Kommanditisten, mehrere natürliche Personen, die in keiner geschäftlichen Verbindung mit der GCE-Gruppe stehen, werden ihre Kommanditbeteiligungen behalten.

Nach Kenntnis des Anbieters existiert ein zertifiziertes Windgutachten von Wind & Regen – Büro für technische Meteorologie Dr. J. Guttenberger, 92335 Velburg, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Gesellschaft zu Grunde gelegt wurde.

VIII.2 Finanzierung

Die Gesellschaft finanziert mit dem eingeworbenen Kapital (entspricht den Nettoeinnahmen), das für die Realisierung der Anlageziele ausreicht, die Beteiligungen an den einzelnen Projektgesellschaften. Darüber hinaus benötigt sie kein Kapital, insbesondere ist nicht beabsichtigt, Fremdkapital aufzunehmen. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht verwendet.

Die einzelnen Projektgesellschaften finanzieren die von ihnen erworbenen bzw. zu erwerbenden Anlagen zum überwiegenden Teil mit Fremdkapital. Einzelheiten hierzu sind bei den einzelnen Projektgesellschaften (Kapitel VIII.1, Seite 31 ff) dargestellt.

VIII.3 Investitions- und Finanzierungsplan

Die Gesellschaft wird das eingeworbene Eigenkapital (= die Nettoeinnahmen) in Höhe von 10 Mio. € nach derzeitiger Planung zum Erwerb der Beteiligungen verwenden.

Mittelherkunft		Mittelverwendung	
Eigenkapital aus Genussrechten	10 Mio. €	energy Park - Delitzsch PV Dach GmbH & Co. KG	ca. 1,9 Mio. €
		energy Park - Delitzsch PV II GmbH & Co. KG	ca. 1,35 Mio. €
		Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark 2011 KG	ca. 2,3 Mio. €
		Biogas Thendorf GmbH & Co. KG	ca. 1,4 Mio. €
		Praterkraftwerk GmbH	ca. 1,35 Mio. €
		Flemma Öko Energie GmbH & Co. KG	ca. 1,3 Mio. €
		Disagio	ca. 0,4 Mio. €
Summe	10 Mio. €		10 Mio. €

Die Gesellschaft wird weder Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmittel einsetzen.

Es gibt keine laufenden Investitionen.

Die Beteiligungen sollen alle noch im Laufe des Jahres 2011 eingegangen werden. In welchem Umfang die Beteiligungen zu welchem Zeitpunkt mit Eigenkapital ausgestattet werden, hängt vom Baufortschritt der Projekte in den einzelnen Beteiligungen und der Platzierung der Genussrechte ab.

IX Eröffnungsbilanz und Planzahlen

IX.1 Eröffnungsbilanz der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG zum 4. Februar 2011

	04.02.2011 in EURO
AKTIVA	
Bankguthaben	500
Summe Aktiva	500
PASSIVA	
Eigenkapital gezeichnetes Kapital	500
Summe Passiva	500

Vom Aufstellungsdatum der Eröffnungsbilanz bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben keine bilanz- oder erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden. Aus diesem

Grund wird auf die Aufnahme einer Zwischenübersicht gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspG verzichtet.

IX.2 Planbilanz 2011 – 2013 (in Euro) – Prognosezahlen der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG

	31.12.2011 in EURO	31.12.2012 in EURO	31.12.2013 in EURO
AKTIVA			
A. Anlagevermögen Anteile an verbundenen Unternehmen	9.599.500	9.599.500	9.599.500
B. Umlaufvermögen Guthaben bei Kreditinstituten	713.700	1.734.500	1.580.200
C. Rechnungsabgrenzungsposten Disagio Genusrechtskapital	366.000	332.000	298.000
Summe Aktiva	10.679.200	11.666.000	11.477.700
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteil Kommanditist	500	500	500
II. Rücklagen	0	0	0
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	678.700	1.018.000
IV. Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag	678.700	339.300	-188.300
B. Genusrechtskapital	10.000.000	10.000.000	10.000.000
C. Verbindlichkeiten / Rückstellungen	0	647.500	647.500
Summe Passiva	10.679.200	11.666.000	11.477.700

**IX.3 Plan-GuV 2011 – 2013 (in Euro) – Prognosezahlen der
Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG**

	Rumpfwirtschaftsjahr jeweils 01.01.-31.12.		
	2011 in EURO	2012 in EURO	2013 in EURO
Erträge			
Beteiligungsertrag = Summe der prognostizierten Ausschüttungen der 7 Projektgesellschaften	726.000	1.035.000	504.300
Zinserträge	3.600	12.200	16.600
Summe:	729.600	1.047.200	520.900
Aufwand			
Jahresabschluß	6.000	4.000	4.100
Kaufmännische Geschäftsführung u. Buchhaltung	6.400	14.400	14.400
Haftungsvergütung Komplementärin	1.300	1.300	1.300
Sonstiges	2.300	3.500	3.500
Summe:	16.000	23.200	23.300
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	713.600	1.024.000	497.600
Zinsaufwand Genußrecht (6,475 % p.a.)	0	647.500	647.500
Abschreibung Disagio	34.000	34.000	34.000
Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag	900	3.200	4.400
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	678.700	339.300	-188.300

**IX.4 Planzahlen (Prognose) 2011 – 2014 (in Euro) der
Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG**

	2011	2012	2013	2014
1. Investitionen in Euro	9.599.500	0	0	0
2. Umsatz (Beteiligungserträge) in Euro	726.000	1.035.000	504.300	440.400
3. Ergebnis in Euro	678.700	339.300	-188.300	-254.100

Da es sich bei der Emittentin nicht um ein produzierendes Unternehmen handelt, können keine Planzahlen zur Produktion dargestellt werden.

IX.5 Cash-Flow-Planung 2011– 2013 (in Euro) – Prognosezahlen der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG

	2011 in EURO	2012 in EURO	2013 in EURO
1. Cash-flow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Umsatzerlöse (Beteiligungserträge)	726.000	1.035.000	504.300
Zinserträge	3.600	12.200	16.600
Zahlungswirksame Betriebsaufwendungen	-16.000	-23.200	-23.300
Zinsaufwand und Zinsabschlagsteuer	<u>-900</u>	<u>-3.200</u>	<u>-4.400</u>
	<u>712.700</u>	<u>1.020.800</u>	<u>493.200</u>
zahlungsunwirksame Aufwendungen und periodenfremde Auszahlungen:	-	-	-
Abschreibung Disagio	- 34.000	- 34.000	- 34.000
Erhöhung Verbindlichkeit (Zinszahlung in Folgeperiode)	0	647.500	647.500
Verminderung Verbindlichkeit (Zinsauszahlung in Folgeperiode)	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>-647.500</u>
	<u>34.000</u>	<u>681.500</u>	<u>34.000</u>
	-	-	-
2. Cash-flow aus der Investitionstätigkeit			
Erwerb der Beteiligungen (Finanzanlagen)	9.599.500	0	0
	-	-	-
3. Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit			
Einzahlung Genussrechtskapital	9.600.000	0	0
Ausschüttung an Genussrechtsinhaber	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>-647.500</u>
	<u>9.600.000</u>	<u>0</u>	<u>-647.500</u>
4. Zahlungswirksame Veränderung des Bankbestandes	713.200	1.020.800	-154.300
Zahlungsmittel zum Geschäftsjahresanfang	500	713.700	1.734.500
Zahlungsmittel zum Geschäftsjahresende	713.700	1.734.500	1.580.200

IX.6 Wirtschaftlichkeitsberechnung 2011 – 2031 (in Euro) – Prognosezahlen

Ergebnisprognose der Kraftwerkspark I KG												
Jahre	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Stromproduktion in kWh	12.903.800	22.235.700	23.135.700	23.135.700	23.135.700	23.135.700	23.135.700	23.135.700	23.135.700	23.135.700	23.135.700	22.883.100
Wärmeproduktion in kWh	232.000	3.240.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000
Erträge												
1 Auszahlungen	726.000	1.035.000	504.300	440.400	580.600	629.000	597.400	619.600	698.100	656.600	624.800	709.800
2 Zinserträge	3.600	12.200	16.500	14.700	13.200	12.600	12.100	11.600	11.500	11.600	11.400	11.400
3 Summe	729.600	1.047.200	520.900	455.100	593.800	641.600	609.500	631.200	709.600	668.200	636.200	721.200
Aufwand												
Steigerung p.a.												
4 Jahresabschluss	2,00%	6.000	4.000	4.100	4.200	4.200	4.300	4.400	4.500	4.600	4.700	4.800
5 Kaufmännische Geschäftsführung u. Buchhaltung	2,00%	6.400	14.400	14.400	14.700	15.000	15.300	15.500	16.200	16.500	16.900	17.200
6 Haftungsvergütung Komplementärin	0,00%	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
7 Sonstiges	2,00%	2.300	3.500	3.500	3.600	3.700	3.700	3.800	3.900	4.000	4.100	4.200
8 Ausschüttung Genussrecht 5,475 % p.A.	0,00%	0	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500
9 Abschreibung Disagio	0,00%	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	6.000
10 Abgeltungssteuer & Solidaritätszuschlag	0,00%	900	3.200	4.400	3.900	3.500	3.300	3.200	3.100	3.000	3.100	3.000
11 Summe		50.900	707.900	709.200	709.200	709.400	709.800	710.200	710.600	711.100	683.500	684.100
12 Überschuss		678.700	339.300	-188.300	-254.100	-115.400	-67.800	-100.300	-1.000	-42.900	-47.400	37.100
Steuerprognose												
13 Gewinnvortrag		678.700	1.018.000	829.700	575.600	460.200	392.400	292.100	213.100	212.100	169.200	121.800
Liquiditätsprognose												
14 Einzahlung EK		9.600.500										
15 Investitionsbereitigung		9.599.500										
16 Auszahlung Genussrecht		0	0	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500
17 Liquidität nach Ausschüttung		713.700	1.734.500	1.580.200	1.360.100	1.278.700	1.244.900	1.178.500	1.133.600	1.166.600	1.157.700	1.116.300
												1.159.400

Ergebnisprognose der Kraftwerkspark I KG											
Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031		
Stromproduktion in kWh	22.860.400	22.837.800	22.815.200	22.792.600	22.770.100	22.747.700	22.725.200	22.702.900	22.054.500		
Wärmeproduktion in kWh	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000	4.050.000		
Erlöse											
1 Auszahlungen	834.800	882.800	1.004.800	1.295.700	1.325.600	1.776.200	2.440.600	2.931.600	6.747.500		
2 Zinserträge	12.400	14.400	17.200	22.000	28.500	37.500	52.100	72.700	115.000		
3 Summe	847.200	897.200	1.022.000	1.317.700	1.354.100	1.813.700	2.492.700	3.004.300	6.862.500		
Aufwand											
Steigerung p.a.											
4 Jahresabschlüsse	2,00%	5.000	5.100	5.200	5.300	5.400	5.500	5.600	5.700	5.800	
5 Kaufmännische Geschäftsführung u. Buchhaltung	2,00%	17.600	17.900	18.300	18.600	19.000	19.400	19.800	20.200	20.600	
6 Haftungsvergütung Komplementärin	0,00%	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	
7 Sonstiges	2,00%	4.300	4.400	4.500	4.600	4.700	4.700	4.800	4.900	5.000	
8 Ausschüttung Genussrecht 6,475 % p.A.	0,00%	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	
9 Abschreibung Disagio	0,00%	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	0	
10 Abgeltungssteuer & Solidaritätszuschlag	0,00%	3.300	3.800	4.500	5.800	7.500	9.900	13.700	19.200	30.300	
11 Summe		685.000	686.000	687.300	689.100	691.400	694.300	698.700	704.800	710.500	
12 Überschuss	162.200	211.200	334.700	628.600	662.700	1.119.400	1.794.000	2.299.500	6.152.000		
Steuerprognose											
13 Gewinnvortrag	321.100	532.300	867.000	1.495.600	2.158.300	3.277.700	5.071.700	7.371.200	13.523.200		
Liquiditätsprognose											
14 Einzahlung EK											
15 Investitionsbeteiligung											
16 Auszahlung Genussrecht	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	647.500	
17 Liquidität nach Ausschüttung	1.327.600	1.544.800	1.885.500	2.520.100	3.188.800	4.314.200	6.114.200	8.419.700	14.571.700		

IX.7 Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Erläuterungen zu den Annahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG (Prognose)

Zeile 1: Auszahlungen

Dies sind die prognostizierten Ausschüttungen der Betreibergesellschaften an den Fonds. Diese resultieren aus den Strom- und Zinserträgen, bereinigt um die Betriebskosten und Steuern der jeweiligen Betreibergesellschaften, sowie aus den angenommenen Restwerten der Energieanlage im letzten Betriebsjahr.

Zeile 2: Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich aus den Liquiditätsüberhängen. Es wird von einem konservativen Guthabenzinssatz von 1,0 % ausgegangen

Zeile 4: Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss wird von einem Aufwand im Jahr 2011 von 6.000 Euro und im Folgejahr von 4.000 Euro p.a. ausgegangen, der mit 2 % Inflation fortgeschrieben wird.

Zeile 5: Kaufmännische Geschäftsführung und Buchhaltung

Die Green City Energy Verwaltung GmbH erhält für die kaufmännische Geschäftsführung sowie für die Anlegerverwaltung 14.400 Euro p.a. mit 2 % Inflationsfortschreibung. Dies ist vertraglich fixiert.

Zeile 6: Haftungsvergütung Komplementärin

Für die Haftungsübernahme werden p.a. 1.300 Euro veranschlagt. Dies ist vertraglich fixiert.

Zeile 7: Sonstiges

Hier subsummieren sich kleinere Aufwendungen wie der IHK-Beitrag, Telefon, Porto, Mietkosten, etc.

Zeile 8: Ausschüttung Genussrecht

Die Genussrechtszinsen werden mit 647.500 Euro p.a. veranschlagt, unter der Annahme, dass von Tranche A 70% und von Tranche B 30% eingeworben werden.

Zeile 9: Abschreibung Disagio

Bei der Emission wird ein Disagio als sogenannter Frühzeichnerbonus eingeräumt. Dieses Disagio wird über 10 bzw. 20 Jahre im Verhältnis der jeweiligen Tranchen linear abgeschrieben.

Zeile 10: Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag

Die Zinseinnahmen unterliegen der Abgeltungssteuer und dem Solidaritätszuschlag.

Zeile 12: Überschuss

Der Überschuss ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Zeile 13: Gewinnvortrag

Der Gewinnvortrag zeigt den Verlauf der steuerlichen Berechnungsgrundlage. Ausschüttungen in prognostizierter Höhe erfolgen nur dann, solange der Gewinnvortrag positiv ist. Dies ist gemäß Prognose während der gesamten Laufzeit gegeben.

Zeile 14: Einzahlung Eigenkapital

Das Genussrechtskapital beträgt maximal 10 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung eines Disagios zu unterschiedlichen Einstiegszeitpunkten wird von einem zur Verfügung stehenden Kapital in Höhe von rund 9,6 Mio. EUR ausgegangen.

Zeile 15: Investitionsbeteiligung

Hier sind die Einzahlungen in die Betreibergesellschaften dargestellt. Die Platzierung der Genussrechte der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG sollen bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein.

Zeile 16: Auszahlung Genussrecht

In dieser Zeile werden die Ausschüttungen des Genussrechts abgebildet. Die Summe spiegelt die Durchschnittsverzinsung bei o.g. Verhältnis der Tranchen ab. Die Ausschüttung des Genussrechtes erfolgt liquiditätsmäßig jeweils im zweiten Quartal des Folgejahres. Die Ausschüttung des Jahres 2031 erfolgt im Jahr 2032, was in der Ergebnisprognose jedoch nicht mehr abgebildet ist.

Zeile 17: Liquidität nach Ausschüttung

Hier wird die in der Gesellschaft verbleibende Liquidität nach Ausschüttung am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ausgewiesen.

X Verantwortlichkeit

Die Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, mit Sitz in München, übernimmt als Anbieter die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Es gibt keine juristischen Personen oder Gesellschaften, die eine Gewährleistung für Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage gem. § 14 VermVerkProspV übernommen haben.

München, den 10. März 2011
(Datum der Prospektaufstellung)

Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG
gesetzlich vertreten durch die Green City Energy Kraftwerke GmbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer

Jens Mühlhaus (Geschäftsführer)